

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer, Imke Byl und Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Zwei Jahre „Niedersächsischer Weg“ - Wie steht es um die Umsetzung der Zusagen der rot-schwarzen Landesregierung?**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer, Imke Byl und Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 20.05.2022 - Drs. 18/11288  
an die Staatskanzlei übersandt am 25.05.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 18.07.2022

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Infolge des niedersächsischen Volksbegehren Artenvielfalt unterzeichnete die Landesregierung gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern von Landwirtschaft und Naturschutz im Mai 2020 den „Niedersächsischen Weg“. Vereinbart wurden Ziele und Maßnahmen für die Artenvielfalt und den Schutz natürlicher Lebensräume. Mit dem Gesetzespaket zum „Niedersächsischen Weg“ wurden im November 2020 erste Teile der Vereinbarung umgesetzt. Für die weitere Ausgestaltung und Umsetzung der Vereinbarung wurde ein fortgesetzter Dialog vereinbart.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Artenvielfalt in Niedersachsen ist bedroht. Insekten, Wiesenvögel und viele weitere Tier- und Pflanzenarten sind aufgrund der Zerschneidung der Landschaft, der Intensivierung der Landnutzung oder anderweitig verursachter Veränderung von Lebensräumen gefährdet.

Daher sind Umweltminister Olaf Lies und Landwirtschaftsministerin Barbara Otte-Kinast am 6. Januar 2020 gemeinsam mit den Natur- und Umweltverbänden, Landvolk und Landwirtschaftskammer in Gespräche für mehr Natur-, Arten- und Gewässerschutz eingetreten. Mit der Unterschrift am 25. Mai 2020 trat der Niedersächsische Weg als Vertrag in Kraft, der mehr Artenschutz verbindlich garantiert und der einen fairen Ausgleich der Landwirte und Landwirtinnen für die von ihnen erbrachten Leistungen vorsieht.

Das gemeinsame Ziel ist und bleibt es, mehr für Natur-, Arten- und Gewässerschutz zu erreichen. Der Niedersächsische Weg ist dabei die gemeinsame Grundlage, um dieses Anliegen mit den Interessen der Landwirtschaft in Einklang zu bringen. Das bedeutet auch, dass soziale und ökonomische Belange der Landwirtschaft gewährleistet werden. Daher wurden verbindliche Vereinbarungen in Eckpunktepapieren festgehalten sowie die Grundlage für eine Finanzierung für die nächsten Jahre geschaffen.

Umsetzung des Gesetzespakets zum „Niedersächsischen Weg“

- 1. Inwiefern stellt die Landesregierung den Kommunen zur Vollzugserleichterung eine Abgrenzung der dem Dauergrünlandumbruchverbot unterliegenden Flächenkulisse in einer gebündelten Datengrundlage zur Verfügung?**

Auf die Antwort des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) namens der Landesregierung zu Frage 1 in der Landtagsdrucksache 18/9295 wird verwiesen.

**2. Wie ist der Stand der bis 2025 geplanten Erfassung der neu unter Schutz gestellten Biotoptypen? Bis wann soll die Erfassung der Biotoptypen jeweils abgeschlossen sein?**

In den § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG wurden die Biotoptypen „sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland“, „mesophiles Grünland“ und „Obstbaumwiesen und -weiden“ neu aufgenommen. Formal liegt die Zuständigkeit für Kartierung der besonders geschützten Biotope bei den unteren Naturschutzbehörden.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN; hier als Fachbehörde für Naturschutz) hat gemäß den Vereinbarungen im Rahmen des Niedersächsischen Weges den Auftrag erhalten, in den Jahren 2021 bis 2025 die neu in den gesetzlichen Biotopschutz aufgenommenen Grünlandtypen sowie Obstbaumwiesen und -weiden im Gelände zu erfassen und zu dokumentieren. Erfasst werden durch den NLWKN aufgrund des engen Zeitfensters die größeren und bedeutenden Vorkommen dieser Biotoptypen; kleinere Flächen werden durch die unteren Naturschutzbehörden erfasst. Nach Anpassung des niedersächsischen Kartierschlüssels erfolgten erste Testkartierungen des NLWKN im Jahr 2021. Die Abstimmung der Kartierkulisse erfolgt NLWKN-seitig mit den unteren Naturschutzbehörden.

Von diesen Kartierarbeiten ausgenommen sind diejenigen Grünlandflächen sowie Obstbaumwiesen und -weiden, die von den unteren Naturschutzbehörden bereits in den letzten Jahren erfasst wurden oder aktuell gesondert in Auftrag gegeben werden bzw. wurden. So wurde die Kartierung der größten alten Obstwiesen in Südniedersachsen außerhalb der FFH-Gebiete bereits zuvor im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung beauftragt (u. a. eine Fläche bei Göttingen und zwei Flächen im Landkreis Wolfenbüttel). Außerdem werden die bereits flächendeckend kartierten FFH-Gebiete ausgeklammert.

Die vorgesehenen Kartierkulissen des NLWKN werden nach Vergabe der Aufträge in den jeweiligen Jahren auf der Internetseite [www.nlwkn.niedersachsen.de/grundstuecksbetretung-naturschutz](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/grundstuecksbetretung-naturschutz) eingestellt. Insofern kann der Stand der Kartierungen der Grünlandflächen dieser Tabelle entnommen werden.

**3. Wurde den nachgeordneten Behörden die für 2021 angekündigte Vollzugshilfe zur Abgrenzung der der Positivliste der Eingriffsregelung unterfallenden Landschaftselemente zur Verfügung gestellt? Wenn ja, wann?**

Ja, den unteren Naturschutzbehörden wurde am 24. September 2021 die Handreichung des MU vom 23. September 2021 „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 11. Januar 2021“ übersandt. Diese enthält u. a. nähere Erläuterungen zu den in § 5 NAGBNatSchG aufgeführten Landschaftselementen.

**4. Vor dem Hintergrund, dass das Land entsprechend dem Konnexitätsprinzip den Kommunen finanzielle Mittel im Umfang von 45 Stellen für die Umsetzung der rechtlichen Regelungen des „Niedersächsischen Weges“ bereitstellt:**

Der Anspruch auf einen Finanzausgleich der betroffenen Kommunen ist gesetzlich geregelt.

**a) Seit wann werden die Mittel zur Verfügung gestellt?**

Ein gesetzlicher Anspruch besteht seit 2021 gemäß § 4 NFVG. Der Finanzausgleich wird jährlich zum 20. Juni durch das Landesamt für Statistik aus den vom MU bereitgestellten Mitteln des Sondervermögens (SV 5157) ausgezahlt.

**b) Wie verteilen sich die Mittel auf die Landkreise und kreisfreie Städte (bitte je Kommune auflisten)?**

Die Aufteilung ist der **Anlage 1** zu entnehmen. Geringfügige Abweichungen der Aufteilung des jährlichen Gesamtbetrages in Höhe von 4,9 Millionen Euro sind möglich.

**c) Welche der neu geschaffenen Stellen sind aktuell besetzt (bitte je Kommune auflisten)?**

Aus der Regelung zur Konnexität entsteht kein Anspruch des Landes darauf, dass aus diesem Geld neu zu schaffende Stellen besetzt werden. Wenn eine Kommune die Aufgabe aus ihrem bisherigen Stellenbestand ordnungsgemäß erfüllt, hat sie gleichwohl Anspruch auf die Zahlung, auch ohne eine neue Stelle zu schaffen.

Natura 2000

**5. Zum Ziel, zur Stärkung von Natura 2000 bis 2025 etwa 15 weitere Ökostationen einzurichten:**

**a) Welche Anträge auf Gebietsbetreuungen wurden eingereicht (bitte Gebiet, Antragstellende und Kooperationspartner nennen)?**

Folgende Anträge auf Förderung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten wurden gestellt:

Antragsteller	Name der Einrichtung	Gebiete (z. T. Teile der Landkreise)	Kooperationspartner (beteiligt an Antragstellung)
Aktion Fischotter-schutz e. V.	Ökologische Station Südheide	LK Celle, LK Gifhorn, LK Uelzen, Stadt Celle	
BUND Landesverband Niedersachsen e. V.	Kooperative Naturschutzstation „Wendland/Drawehn“	LK Lüchow-Dannenberg, LK Uelzen	NLWKN
BUND Landesverband Niedersachsen e. V.	Ökologische Station „Flusslandschaft Ilmenau, Luhe und Neetze“ (ÖSIL)	LK Uelzen, LK Lüneburg, LK Harburg, LK Celle	
BUND Landesverband Niedersachsen e. V.	Ökologische Station Stade (ÖSS)	LK Stade, LK Harburg	
Heinz Sielmann Stiftung, Paul-Feindt-Stiftung	Ökologische Station Hildesheim (ÖSHi)	LK Hildesheim, Stadt Hildesheim, LK Goslar	LK Hildesheim, Stadt Hildesheim
Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.	Fischereibiologische Station „Ems Hase“	LK Emsland, Stadt Lingen (Ems)	
Landkreise Cloppenburg und Emsland	Ökologische Station „Raddetäler“	LK Cloppenburg, LK Emsland	
Landschaftspflegeverband Goslar e. V.	noch nicht benannt	LK Goslar	
Landschaftspflegeverband Landkreis Göttingen e. V.	Ökologische Station Landschaftspflegeverband Göttingen	LK Göttingen, Stadt Göttingen	
NABU Landesverband Niedersachsen e. V.	Ökologische NABU-Station Aller/Oker (ÖNSA)	LK Helmstedt, LK Peine, LK Wolfenbüttel, Stadt Braunschweig, Stadt Salzgitter, Stadt Wolfsburg	
NABU Landesverband Niedersachsen e. V.	Ökologische NABU-Station Leer (ÖNSL)	LK Leer	
NABU Landesverband Niedersachsen e. V.	Ökologische NABU-Station Oldenburger Land (ÖNSOL)	LK Oldenburg, LK Ammerland, Stadt Oldenburg	
Naturpark Nördl. Teutoburger Wald, Wiehengebirge Osnabrücker Land e. V. (TERRA.vita)	Ökologische Station Osnabrücker Land	LK Osnabrück, Stadt Osnabrück, LK Emsland (Anteil eines Schutzgebietes)	Biologische Station Haseniederung e. V.
Naturschutzstiftung Heidekreis	Ökologische Station Aller-Böhme	LK Heidekreis	

Antragsteller	Name der Einrichtung	Gebiete (z. T. Teile der Landkreise)	Kooperationspartner (beteiligt an Antragstellung)
Naturschutzstiftung des Landkreises Cuxhaven	noch nicht benannt	LK Cuxhaven	
Naturschutzstiftung Region Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven	Ökologische Station Jade	LK Friesland, LK Wittmund, Stadt Wilhelmshaven, LK Wesermarsch	
Naturschutzverein Grafschaft Bentheim e. V.	Ökologische Station Grafschaft Bentheim	LK Grafschaft Bentheim	
Ökologisches Kompetenzzentrum Ammerland-Oldenburg e. V. (ÖKAO), Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN)	Ökologische Station im Oldenburger Land	LK Ammerland, LK Oldenburg, LK Vechta, LK Cloppenburg	
Ökologische NABU-Station Oberes Wesertal e. V.	Ökologische NABU-Station Oberes Wesertal (ÖNSOW)	LK Hameln-Pyrmont, Stadt Hameln, LK Holzminden, LK Schaumburg, LK Hildesheim	
Ökologische Station Grafschaft Bentheim - Emsland Süd e. V. (ÖGE)	Ökologische Station „Grafschaft Bentheim - Emsland Süd“ (ÖGE)	LK Grafschaft Bentheim, LK Emsland, Stadt Lingen (Ems)	
Zweckverband Naturpark Solling-Vogler	Ökologische Station Solling Vogler (ÖSSV)	LK Holzminden, LK Northeim	

In der Spalte „Kooperationspartner“ sind die Organisationen aufgeführt, die an der jeweiligen Antragstellung beteiligt sind.

Darüber hinaus wird seitens Antragsstellerinnen und der Antragsteller geplant bzw. wird bereits konkret vorbereitet, in den jeweiligen Betreuungskulissen mit diversen relevanten Akteuren bei der Durchführung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten zu kooperieren.

Zudem erfolgt eine Kooperation mit den jeweils zuständigen Naturschutzverwaltungen.

#### **b) Für welche Gebiete sollen neue Stationen eingerichtet werden?**

In den in der folgenden Tabelle aufgeführten Gebieten (Landkreise, kreisfreie Städte und große selbstständige Städte mit Funktion als untere Naturschutzbehörde bzw. jeweils Teile davon) sollen im Rahmen der Förderung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten - vorbehaltlich der abschließenden Bearbeitung der jeweiligen Anträge - neue Einrichtungen zur Gebietsbetreuung etabliert werden. Die Förderung der beantragten Vor-Ort-Betreuung für die Gebiete Landkreis und Stadt Hildesheim steht derzeit noch unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der diesbezüglich erforderlichen Abstimmungsgespräche.

Darin enthalten sind auch die Gebiete von drei bestehenden Einrichtungen, bei denen eine Neuorganisation vorgesehen ist.

Ergänzend dargestellt ist das Gebiet für das geplante Pilotvorhaben im Oldenburger Land, das in Kooperation mit der dort vorgesehenen Einrichtung zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten durchgeführt werden soll.

Gebiete (z. T. Teile der Landkreise)	Name der Einrichtung	Anmerkungen
LK Celle, Stadt Celle, LK Gifhorn, LK Uelzen	Öko-Station Südheide	
LK Lüchow-Dannenberg, LK Uelzen	Kooperative Naturschutzstation „Wendland/Drawehn“	Neuorganisation bestehender Einrichtung
LK Uelzen, LK Lüneburg, LK Harburg, LK Celle	Ökologische Station Ilmenau und Luhe (ÖSIL)	
LK Stade, LK Harburg	Ökologische Station Stade (ÖSS)	
LK Emsland, Stadt Lingen	Fischereibiologische Station „Ems Hase“	
LK Goslar	noch nicht benannt	
LK Göttingen, Stadt Göttingen	Ökologische Station Landschaftspflegeverband Göttingen	
LK Helmstedt, LK Peine, LK Wolfenbüttel, Stadt Braunschweig, Stadt Salzgitter, Stadt Wolfsburg	Ökologische NABU-Station Aller/Oker (ÖNSA)	Neuorganisation bestehender Einrichtung
LK Leer	Ökologische Station im Landkreis Leer	
LK Oldenburg, Stadt Oldenburg, LK Ammerland	Ökologische NABU-Station Oldenburger Land (ÖNSOL)	Pilotregion Oldenburger Land – Kooperation zum Nds. Weg
LK Oldenburg, LK Ammerland	Vorhaben zur Umsetzung von Natur-, Arten- und Gewässerschutzmaßnahmen in den Offenlandflächen mit besonderem Fokus auf die Pufferzonen der FFH- und Naturschutzgebiete	
LK Osnabrück, Stadt Osnabrück, LK Emsland (Anteil eines Schutzgebietes)	Ökologische Station Osnabrücker Land	Neuorganisation bestehender Einrichtung (Integration der Förderung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten durch die Biologische Station Hase-niederung e. V.)
LK Heidekreis	Ökologische Station Aller-Böhme	
LK Cuxhaven	noch nicht benannt	
LK Friesland, LK Wittmund, LK Wesermarsch, Stadt Wilhelmshaven	Ökologische Station Jade	
LK Schaumburg, LK Hameln-Pyrmont, Stadt Hameln, LK Holzmin-den	Ökologische NABU-Station Oberes Wesertal (ÖNSOW)	
LK Grafschaft Bentheim, LK Emsland, Stadt Lingen (Ems)	Ökologische Station „Grafschaft Bentheim - Emsland Süd“ (ÖGE)	
LK Cloppenburg, LK Emsland	Ökologische Station „Raddetäler“	
LK Holzminden, LK Northeim	Ökologische Station Solling Vogler (ÖSSV)	

- c) Vor dem Hintergrund der Ankündigung des Landesumweltministeriums, die Förderbewilligungen würden sukzessive ab dem 1. Quartal 2022 erteilt: Welche Bewilligungen wurden bislang erteilt (bitte Namen, Gebiet, Träger, Fördersumme und Laufzeit der Bewilligung nennen)?**

Bislang sind bezüglich der Förderung weiterer Vor-Ort-Betreuungen von Schutzgebieten keine Bewilligungen erteilt worden. Die in der Antwort zu Frage 5 a) aufgeführten Anträge sind bis zum 31. Dezember 2021 beim NLWKN gestellt worden. Zurzeit wird noch das mehrstufige Prüf- und Bewertungsverfahren beim NLWKN vorgenommen. Abhängig vom Bearbeitungsstand ist eine sukzessive Erstellung der Förderbescheide vorgesehen; geplant ist die Übergabe erster Förderbescheide ab ca. Mitte August 2022.

- d) Welche Absagen wurden bislang erteilt, bzw. wie viele Anträge wurden als nicht förder-fähig beurteilt?**

Bislang wurde kein Ablehnungsbescheid erteilt.

- e) Wie viele Förderbewilligungen sind bis September 2022 noch zu erwarten?**

Derzeit sind Förderbewilligungen für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten durch 15 weitere Einrichtungen zur Gebietsbetreuung (gegebenenfalls für eine weitere, vorbehaltlich der Ergebnisse der diesbezüglich erforderlichen Abstimmungsgespräche) sowie drei Neuorganisationen bestehender Einrichtungen vorgesehen. Diese Bewilligungen sollen i. d. R. bis September 2022 erfolgen; in Einzelfällen wurde ein späterer Förderbeginn beantragt bzw. ist dieser aufgrund anderer dort noch laufender Förderungen erforderlich.

Darüber hinaus ist eine Bewilligung für das Pilotvorhaben im Oldenburger Land ebenfalls bis September 2022 geplant.

- 6. Inwiefern wirken sich die Planungen für neue Ökostationen auf bestehende Ökostationen aus?**

Wie der Tabelle in der Antwort zu Frage 5 b) zu entnehmen ist, wird die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in drei der bestehenden Einrichtungen zur Gebietsbetreuung neu organisiert.

Zudem ist geplant, die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten durch eine bestehende Einrichtung zur Gebietsbetreuung in Bezug auf deren Betreuungskulisse ab 2023 neu zu zentrieren.

Für weitere bestehende Einrichtungen zur Gebietsbetreuung ergeben sich teilweise kleinräumige Neuabgrenzungen der Betreuungskulissen.

- 7. Welche Änderungen plant die Landesregierung bezüglich der bestehenden Ökostationen?**

Die Träger der bestehenden Einrichtungen zur Gebietsbetreuung haben z. T. Anträge zur Erweiterung der jeweiligen Betreuungskulissen bzw. Erhöhung der Förderung gestellt. Die Prüfung und Bescheidung sind im Anschluss an das in der Antwort zu Frage 5 c) dargestellte Verfahren bezüglich der weiteren Förderungen von Vor-Ort-Betreuungen von Schutzgebieten vorgesehen.

Dabei sollen die im Zuge des Verfahrens zu den weiteren Förderungen von Vor-Ort-Betreuungen weiterentwickelten Grundlagen und Kriterien für die Förderung auch auf die Förderung der Vor-Ort-Betreuung durch bestehende Einrichtungen Anwendung finden und bei den o. g. Anträgen berücksichtigt werden.

- 8. Vor dem Hintergrund, dass die Ökostationen fachliche und personelle Planungssicherheit benötigen:**

- a) Über welche Zeiträume werden die Bewilligungen für neue Ökostationen erteilt?**

Als Förderbeginn ist i. d. R. der 1. September 2022 vorgesehen; in Einzelfällen wurde ein späterer Förderbeginn beantragt bzw. ist dieser aufgrund anderer dort noch laufender Förderungen erforder-

lich. Ebenso wie bei den bestehenden Förderungen zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten erstreckt sich der Förderzeitraum bis zum Ablauf der diesbezüglichen Gültigkeit der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (Richtlinie NAL) zum 31. Dezember 2023. Als Grundlage für eine anschließende Förderung soll eine neue Richtlinie mit Ausrichtung auf die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten erstellt werden.

**b) Wann ist eine Evaluation der neuen Ökostationen vorgesehen?**

Vorgaben für die Evaluation in Bezug auf die geplanten weiteren Förderungen zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten werden erst im Zusammenhang mit der Aufstellung der in der Antwort zu Frage 8 a) genannten neuen Richtlinie konkretisiert werden können.

**c) Über welche Zeiträume erstrecken sich jeweils die Bewilligungen der bestehenden Ökostationen?**

Die Bewilligungen der zwölf bestehenden Förderungen von Vor-Ort-Betreuungen von Schutzgebieten im Rahmen der Richtlinie NAL erstrecken sich über den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2023; mit einer Ausnahme, deren Zeitraum sich bis zum 31. Dezember 2022 erstreckt.

**9. Inwiefern und wo sollen weitere Naturschutzstationen für die Betreuung landeseigener Naturschutzflächen eingerichtet werden? Wie ist dafür der Zeit- und Finanzierungsplan?**

In Niedersachsen gibt es sechs Naturschutzstationen des NLWKN: Dümmer, Ems, Fehntjer Tief, Untereibe, Wendland/Drawehn und Wümme. Für eine Einrichtung weiterer Naturschutzstationen bestehen zurzeit keine konkreten Planungen.

Wiesenvogelschutz

**10. Vor dem Hintergrund der Vereinbarung, ein ambitioniertes Wiesenvogelschutzprogramm bis Ende 2021 zu erarbeiten:**

**a) Wie ist der Stand des angekündigten Wiesenvogelschutzprogramms, und wann soll dieses vorgelegt werden?**

Entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Weges ist seitens des MU zunächst Anfang des Jahres 2021 eine begleitende Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Niedersächsischen Weges, der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN und des Niedersächsischen Landkreistages, eingerichtet worden. Die Staatliche Vogelschutzwarte im NLWKN hat zunächst ein Konzept für den zukünftigen flächigen Gelege- und Kükenschutz erarbeitet. Darüber hinaus wurde von der Fachbehörde auf der Basis vorhandener Daten die Kulisse der landesweit bedeutenden Wiesenvogellebensräume erstellt, in der zukünftig das Niedersächsische Wiesenvogelprogramm Anwendung finden soll. Das Konzept für den zukünftigen flächigen Gelege- und Kükenschutz und die Wiesenvogelkulisse sind in der begleitenden Arbeitsgruppe in insgesamt acht Sitzungen intensiv diskutiert und abgestimmt worden. Beide Entwürfe wurden beschlossen. Aktuell wird auf der Basis des vorliegenden Konzeptes die Förderrichtlinie zur rechtssicheren finanziellen Abwicklung des zukünftigen Gelege- und Kükenschutzes erarbeitet. Darüber hinaus befinden sich die zukünftigen Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen für Wiesenvögel in der Konzepterstellung.

**b) Welche freiwilligen und ordnungsrechtlichen Maßnahmen sind geplant?**

Bei den in der Antwort zu Frage 10 a) genannten Maßnahmen des flächigen Gelege- und Kükenschutzes und der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen für Wiesenvögel handelt es sich um freiwillige, sich in der Planung befindliche Naturschutzinstrumente.

Als verwaltungsrechtliche Maßnahmen sieht der Niedersächsische Weg Einzelanordnungen durch die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde auf der Basis von § 44 Abs. 4 BNatSchG für den Fall vor, dass freiwillige Maßnahmen nicht angenommen werden und die in § 44 Abs. 4 BNatSchG genannten Voraussetzungen vorliegen.

**c) Wie ist der Stand der Regelungen zum Erschwernisausgleich?**

Der Entwurf einer Verordnung über den erweiterten Erschwernisausgleich befand sich in der Zeit vom 10. Mai 2022 bis zum 21. Juni 2022 in der Verbandsanhörung. Derzeit liegt der Entwurf der Verordnung der EU-Kommission zur Genehmigung der Beihilferegelung vor. Ein Erlass der Verordnung wird für das 3. Quartal 2022 angestrebt.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Verordnungsentwurfs wird erweiterter Erschwernisausgleich gewährt, wenn die rechtmäßig und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ausgeübte Nutzung der Flächen aufgrund von angeordneten Bewirtschaftungsvorgaben nach § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG für Grünland im Sinne des § 2 a Abs. 1 NAGBNatSchG innerhalb von Natura 2000-Gebieten, die dem Schutz der Brutenvon Wiesenlimikolen dienen, erschwert ist.

**11. Wie ist der Stand des angekündigten Konzepts zur Kooperation zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Kommunen zum Wiesenvogelschutz, und wann soll dieses vorgelegt werden?**

Ein Konzeptentwurf für die Zusammenarbeit zur Kooperation zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Kommunen ist erarbeitet und wird in einer der kommenden Sitzungen des Lenkungskreises - aller Voraussicht nach im Herbst - abschließend behandelt.

**12. Wie ist der Finanzbedarf des Wiesenvogelschutzprogramms? Inwiefern ist die Finanzierung gesichert?**

Der Finanzbedarf des Niedersächsischen Wiesenvogelschutzprogramms ist derzeit nicht seriös abschätzbar, da sich das Programm aus ganz unterschiedlichen Komponenten zusammensetzt, deren Bausteine zum Teil aktuell noch entwickelt werden. Darüber hinaus setzt das Niedersächsische Wiesenvogelschutzprogramm primär auf Freiwilligkeit und Flexibilität in den umzusetzenden Maßnahmen, was eine Prognose des Finanzbedarfs zusätzlich schwierig macht. Laut den Vorgaben des Niedersächsischen Weges sind die bislang praktizierten freiwilligen Instrumente des Wiesenvogelschutzes zu optimieren. Dazu gehören der Gelege- und Kükenschutz sowie die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen für Wiesenvögel. Der zukünftige Gelege- und Kükenschutz wird vor allem flächige Schutzmaßnahmen umfassen, wobei diese auf solchen Schlägen oder Teilschlägen zum Tragen kommen, die von Wiesenvögeln besiedelt werden. Dauer und flächige Ausdehnung der Maßnahmen sind von der Brutvogelzönose und dem Brutgeschehen abhängig. Gelege- und Kükenverluste können beispielsweise zu einer vorzeitigen Freigabe von Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung führen. Das damit zwangsläufig verbundene Projektmanagement vor Ort soll über die investive ELER-Naturschutzfördermaßnahme „Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt (BioIV)“ finanziert werden (siehe auch Antwort zu Frage 14). Für die bei Durchführung der Maßnahmen im Grünlandbereich anfallenden Kosten für teilnehmende Landwirte wird derzeit eine weitere Richtlinie durch das MU erarbeitet. Die Finanzierung erfolgt dabei aus Landesmitteln des Wirtschaftsförderfonds (Sondervermögen 5157). Zur Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen des Niedersächsischen Weges stehen für Finanzierungserfordernisse 2021 bis 2025 derzeit 150 Millionen Euro zur Verfügung; diese Mittel des Sondervermögens unterliegen nicht der Jährlichkeit.

Während die vorgenannten Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen jährlich neu vereinbart werden oder aber einen Zeitraum von maximal zwei bis drei Jahren abdecken, sind die von der EU kofinanzierten Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen für Wiesenvögel auf fünf Jahre konzipiert. Aktuell befinden sich für die kommende EU-Förderperiode (2023 bis 2027) zwei Fördermaßnahmen in Planung, die im Wesentlichen eine Fortführung bestehender Maßnahmen der aktuellen Förderperiode darstellen. Zur Finanzierung dieser Fördermaßnahmen sind zurzeit insgesamt ca. 42 Millionen Euro vorgesehen (siehe auch Antwort zu Frage 13).

Neben der Sicherstellung einer wiesenvogelfreundlichen Bewirtschaftung durch freiwillige Maßnahmen weisen derzeit viele Wiesenvogelgebiete strukturelle Defizite (z. B. durch Entwässerung und Aufforstung) auf, denen mit Habitatoptimierungsmaßnahmen begegnet werden soll. Ein wichtiges Instrument in diesem Zusammenhang ist das integrierte LIFE-Projekt „GrassBirdHabitats“. Ziel dieses von der Europäischen Union geförderten Projektes ist es, optimale Brutgebiete zu schaffen und zu verbinden. Das Gesamtbudget des über zehn Jahre laufenden Projekts beträgt rund 27 Millionen Euro, davon 12 Millionen Euro Anteil des Landes Niedersachsen. Das MU als Projektträger hat die

Staatliche Vogelschutzwarte im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz NLWKN mit der Umsetzung des Projekts beauftragt.

### **13. Inwiefern werden zusätzliche GAP-Mittel für den Wiesenvogelschutz bereitgestellt?**

In der GAP ab 2023 werden über die gesamte Förderperiode mehr Mittel von der ersten Säule der Direktzahlungen in die zweite Säule (in 2023 10 % bis hin zu 15 % in 2027) verschoben. In der ersten Säule werden 25 % der Mittel für freiwillige Öko-Regelungen vorgesehen. Die neue GAP verfolgt damit verstärkt das Ziel „Öffentliche Gelder für öffentliche Leistungen“. Die Architektur der GAP wird neu aufgestellt. Von den Landwirtinnen und Landwirten sind dann mehr Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen zu erbringen.

In der neuen, grünen Architektur der GAP sind der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand der Flächen (GLÖZ) und die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) einzuhalten. Das ist die sogenannte Konditionalität. Positiv für den Wiesenvogelschutz könnten sich dabei GLÖZ 2 und 9 auswirken.

Als freiwillige Maßnahmen können die Landwirtinnen und Landwirte an im Bundesrecht festgelegten Öko-Regelungen teilnehmen, die finanziell entgolten werden. Einen Beitrag zum Wiesenvogelschutz können dabei die geplanten Öko-Regelungen

- „Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität durch Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland (DGL)“ und
- „Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes im Betrieb“

leisten. Wie hoch die Teilnahmebereitschaft der Landwirtinnen und Landwirte in Niedersachsen an diesen Öko-Regelungen sein wird und inwieweit hier dann Leistungen für den Wiesenvogelschutz erbracht werden, lässt sich derzeit nicht abschätzen.

In der zweiten Säule der GAP hat Niedersachsen über den ELER in der jetzigen Förderperiode sowohl im investiven Naturschutz Fördermaßnahmen „Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB)“ und „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten (EELA)“ als auch über Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) Maßnahmen für den Wiesenvogelschutz finanziert.

Im Rahmen der investiven ELER-Naturschutzförderung wurden dabei vorrangig Vorhaben im Bereich „Gelegeschutz“ finanziert, wie z. B. die naturschutzfachliche Betreuung der Projekte, das Suchen und Ausstecken der Gelege, das Prädatorenmanagement, das Monitoring sowie die Bereitstellung/Beschaffung von Zäunen.

Im Rahmen der AUKM sind vom MU in der EU-Förderperiode 2014 bis 2022 explizit zwei Fördermaßnahmen für den Wiesenvogelschutz angeboten worden. Es handelt sich um die Fördermaßnahmen GL 22 (naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes) und GL 4 (zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen in Schutzgebieten). Für die gesamte Förderperiode (letzte Auszahlung im Frühjahr 2025) sind für diese beiden Fördermaßnahmen Zahlungen an Landwirtinnen und Landwirte in Höhe von ca. 23 Millionen Euro vorgesehen. In der Förderperiode 2023 bis 2027 sollen diese beiden Fördermaßnahmen inhaltlich im Wesentlichen fortgeführt werden. Zur Finanzierung dieser Fördermaßnahmen sind zurzeit insgesamt ca. 42 Millionen Euro vorgesehen.

Zusätzlich wird auf die Ausführungen in Frage 43 verwiesen.

### **14. Welche Förderrichtlinien sind für den Wiesenvogelschutz geplant, und wie ist der Umsetzungsstand?**

Hinsichtlich der Richtlinie zur Förderung von Bewirtschaftungsmaßnahmen des Gelege- und Küken-schutzes auf Grünlandflächen wird auf die Beantwortung der Frage 12 verwiesen.

Die hierfür erforderliche Gebietsbetreuung des Wiesenvogelschutzes soll in der ELER-Förderperiode 2023 bis 2027 über die investive ELER-Naturschutzfördermaßnahme „Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt (BioV)“ gefördert werden. Nach derzeitigem Planungsstand werden die zuständigen unteren Naturschutzbehörden Förderanträge stellen und die Aufgabe der Gebietsbetreuung grundsätzlich an Dritte unter Beachtung aller einschlägigen Vergaberegelungen vergeben. Die

Durchführung des ersten Antragsverfahrens der ELER-Fördermaßnahme „BioIV“ ist nach derzeitigem Stand für Herbst 2023 geplant. In der Zwischenzeit läuft der bisherige Gelege- und Kükenschutz in Form der Förderung der Gebietsbetreuung über die investive ELER-Naturschutzfördermaßnahme „SAB“ (ELER-Förderperiode 2014 bis 2022). Die Gewährung von Ausgleichszahlungen an die Flächenbewirtschaftler für kleinflächigere Maßnahmen wird aus dem MU-Haushalt, Titel 1520-683 17 finanziert. Die Förderung der Gebietsbetreuung der bisherigen Gebiete läuft vorwiegend noch bis in das Jahr 2024 hinein. Im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sind zwei Fördermaßnahmen für den Wiesenvogelschutz geplant (s. Antwort 13).

**15. Welche Einrichtungen zur Vor-Ort-Betreuung sind zur Umsetzung des Wiesenvogelschutzes nötig und geplant?**

Es ist geplant, dass die Gebietsbetreuung zu Maßnahmen des Wiesenvogelschutzes durch flächigen Gelege- und Kükenschutz, einschließlich deren Evaluation durch Monitoring der Bestände, durch Gebietsbetreuerinnen und Gebietsbetreuer im Rahmen von Förderprojekten mit anteiliger EU-Förderung erfolgt. Projektträger sollen dabei in der Regel die zuständigen unteren Naturschutzbehörden sein, die externe Dienstleister mit der Durchführung der vorgenannten Gebietsbetreuung beauftragen.

Weiterhin ist geplant, in den Kooperationsgebieten für den Wiesenvogelschutz Gebietskooperationen als Zusammenschlüsse relevanter Akteure für den Wiesenvogelschutz durch die jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden einzurichten. Die hoheitlichen Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden bleiben unberührt. Den Kooperationen sollen obligatorisch u. a. die in den Kooperationsgebieten tätigen Landwirtschafts- und Naturschutzorganisationen angehören. Die zuständige untere Naturschutzbehörde soll bei Bedarf weitere Organisationen/Personen in die Gebietskooperation temporär oder permanent einbeziehen können (z. B. Biodiversitätsberaterinnen und Biodiversitätsberater, Jägerschaften, Unterhaltungsverbände, wissenschaftliche Einrichtungen, Vertreter und Vertreterinnen von Kommunen). Geplante Maßnahmen sollen hier dargestellt, diskutiert und vorbereitet und vollzogene Maßnahmen im Hinblick auf ihre Effektivität besprochen werden können.

Landesweiter Biotopverbund

**16. Welchen Anteil der Landes- und Offenlandflächen umfasst der Biotopverbund aktuell?**

Gemäß Niedersächsischem Landschaftsprogramm (MU 2021) umfassen die Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds derzeit 482 511,1 ha und damit 10,1 % der Landesfläche. 251 710,5 ha und damit 5,3 % der Landesfläche werden dem Offenland zugeordnet. Der Anteil an der Landesfläche bezieht sich nur auf die terrestrische Fläche, nicht auf die 12-Seemeilen-Zone. Für die Bilanzierung der Verbindungsflächen und Verbindungselemente liegen bislang noch keine Daten vor, die erforderlichen methodischen Grundlagen und GIS-technischen Modelle werden aktuell unter Berücksichtigung der Vorgaben des Niedersächsischen Weges erarbeitet.

**17. In welchem Umfang wurden seit 2020 Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente des Biotopverbunds gesichert (bitte je Kategorie auflisten und aufschlüsseln, welche Art der Sicherung vorgenommen wurde, und gegebenenfalls auflisten, wenn die Sicherung befristet ist)?**

Für die Beantwortung der Frage liegen bislang keine Daten vor (siehe Frage 16). Der Anteil der „Streng geschützten Gebiete in Niedersachsen“ hat sich nach den Daten der landesweiten Schutzgebietsdokumentation der Fachbehörde für Naturschutz von 10,4 % im Jahr 2020 auf 10,6 % im Jahr 2021 erhöht (Anteil an der Landesfläche einschließlich der 12-Seemeilen-Zone). Maßgeblicher Grund der Schutzgebietsausweisungen war die hoheitliche Sicherung von FFH-Gebieten, die in ihren wertgebenden Bestandteilen Kerngebiete des Biotopverbunds darstellen.

**18. Ist das Ziel von 15 % bzw. 10 % bis Ende 2023 aus Sicht der Landesregierung erreichbar?**

Aufgrund der vorliegenden Daten auf Grundlage des Niedersächsischen Landschaftsprogramms kann derzeit keine abschließende Aussage zur Zielerreichung getroffen werden.

- a) Wenn nein, bitte begründen.
- b) Wenn ja, welche Maßnahmen sind zur Zielerreichung geplant?
- c) Welche zusätzlichen Flächen sollen bis 2023 für den Biotopverbunden gewonnen werden?

Siehe Antwort zu Frage 18.

#### Gewässerrandstreifen

#### **19. In welchem Umfang wurden bislang Gewässer gemeldet, die regelmäßig weniger als sechs Monate Wasser führen (bitte Zahl der Gewässer sowie Gesamtlänge nennen)?**

Bis zum 31. Mai 2022 gingen beim NLWKN ca. 6 920 Anzeigen zur Aufnahme eines Gewässers oder Gewässerabschnitts in das Verzeichnis regelmäßig trockenfallender Gewässer nach § 58 Abs. 1 Satz 2 NWG ein. Bisher wurde von nicht allen Anzeigen die Koordinaten erfasst, sodass die Gesamtlänge der Gewässer nicht angegeben werden kann.

#### **20. In welchem Umfang wurden trockenfallende Gewässer in das entsprechende Verzeichnis aufgenommen und von der Pflicht zu Gewässerrandstreifen befreit (bitte Zahl der Gewässer sowie Gesamtlänge nennen)?**

Bisher (Stand 1. Juni 2022) wurden 3 133 Anzeigen bearbeitet. Die exakte Anzahl der bearbeiteten Gewässerabschnitte liegt etwas niedriger, da einige Anzeigen nicht den Anforderungen entsprachen oder Fragen zur Klärung noch offen sind. Die Gesamtlänge der im Verzeichnis trockenfallender Gewässer aufgenommenen Gewässerabschnitte liegt bei 1 196 km. Die Zuordnung der einzelnen Gewässerabschnitte zu Gewässern ist noch nicht erfolgt.

#### **21. Welcher Anteil der landesweiten landwirtschaftlichen Fläche wurde als Kulisse der Gebiete mit hoher Gewässerdichte definiert?**

Etwa 17 % der landesweiten landwirtschaftlichen Fläche liegen in Gebieten mit hoher Gewässerdichte im Sinne von § 58 Abs. 1 Satz 5 NWG.

#### **22. In welchem Umfang gelten innerhalb der Kulisse Ausnahmen für Futterbauflächen (bitte Zahl und Gesamtlänge der Gewässer nennen, die von den Ausnahmeregelungen umfasst sind)?**

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Bewirtschaftung der Flächen und damit auch Zahl und Gesamtlänge der betroffenen Gewässer von Jahr zu Jahr wechseln kann. Die Daten für die Futterbauflächen liegen für das Jahr 2022 noch nicht vor.

#### **23. Für welchen Zweck sind die zunächst für den Erschwernisausgleich auf Gewässerrandstreifen vorgesehenen Mittel aus der Verdoppelung der Wasserentnahmegebühr nunmehr eingeplant, nachdem der Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz auf Gewässerrandstreifen als Eco-Schemes-Maßnahme festgesetzt und damit vollständig aus EU-Mitteln finanziert wird?**

Es besteht bisher kein Anlass für eine Umplanung der für Ausgleichsleistungen für Gewässerrandstreifen vorgesehenen Mittel.

Ausgleichszahlungen für Gewässerrandstreifen werden für Bewirtschaftungseinschränkungen nach § 58 Abs. 1 Satz 9 NWG auf Gewässerrandstreifen, die landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch bewirtschaftet werden, gewährt.

Die Antragstellung für Ausgleichsleistungen für Gewässerrandstreifen ist seit April 2022 möglich.

Die Gewährung der Ausgleichszahlungen steht derzeit jedoch noch unter dem Vorbehalt einer Genehmigung der Beihilfenregelung durch die Europäische Union.

Aktionsprogramm Insektenvielfalt**24. Vor dem Hintergrund, dass das Umweltministerium mit der Veröffentlichung des Aktionsprogramms bereits eine Fortschreibung für das Jahr 2021 ankündigte:****a) Hinsichtlich welcher Aspekte soll das Aktionsprogramm fortgeschrieben werden?**

Das MU begleitet federführend die Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenvielfalt Niedersachsen durch die beteiligten Akteure. Im Umsetzungsprozess werden stets neue Bedarfe identifiziert, welche anschließend in Form von neuen Förderprogrammen umgesetzt und bedient werden sollen. Ein wichtiger Aspekt ist hierbei die Weiterentwicklung des Aktionsprogramms bzw. Ergänzung im Sinne eines „Förderwegweisers“, welcher den Beteiligten die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zusätzlich erleichtern soll. Zudem sollen inhaltliche Änderungen vorgenommen werden, die sich aufgrund des Insektenschutzgesetzes des Bundes („Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“) ergeben haben.

**b) Ist die Fortschreibung erfolgt? Bitte begründen.**

Eine Fortschreibung wird aktuell vorgenommen und erfolgt in enger Abstimmung mit den Mitgliedern der AG Insektenvielfalt Niedersachsen, die sich auf einen halbjährlichen Tagungsrhythmus verständigt hat. Die nächste Sitzung der Ressorts ist für das 3. Quartal 2022 geplant. In diesem Rahmen sollen die unter Punkt 24 a) aufgeführten Aspekte diskutiert werden. Außerdem soll die AG künftig um externe Expertinnen und Experten und Institutionen erweitert und v. a. bei wissenschaftlichen Fragestellungen zum Insektenschutz beraten werden.

**25. Zum bis 2022 angekündigten Landes-Insektenmonitorings:****a) Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand?**

Für das Jahr 2022 ist die Umsetzung des Bausteins „1B: Heuschrecken im Grünland“ der Säule eins („Monitoring häufiger Insekten“) des bundesweiten Insekten-Monitorings in Niedersachsen geplant. Durch ein Pilotprojekt liegen hierzu bereits erste Daten aus 2020 und 2021 vor. Ab 2023 soll der niedersächsische Beitrag zum bundesweiten Insekten-Monitoring um zusätzliche Bausteine erweitert und um landesspezifische Komponenten ergänzt werden.

**b) Wie ist das Konzept des Monitorings?**

Das niedersächsische Insekten-Monitoring leistet einen Beitrag zum bundesweiten Monitoring und soll zusätzlich Aussagen auf Landesebene ermöglichen. Daher ist für ausgewählte Insektengruppen sowohl eine Verdichtung der Stichproben des bundesweiten Monitorings in Niedersachsen als auch eine Erweiterung um zusätzliche Komponenten geplant. Letztere sollen vorzugsweise durch Ausbau und Erweiterung bestehender Monitoring-Programme (z. B. FFH- und WRRL-Monitoring, Boden-Dauerbeobachtungsprogramm) umgesetzt werden, um so Synergien zu nutzen und Kosten einzusparen. Außerdem soll das Insekten-Monitoring Probestellen auf landeseigenen Naturschutzflächen einschließen, um dadurch den Zustand der Gebiete einschätzen und die Wirksamkeit von Managementmaßnahmen beurteilen zu können.

**c) Welche Arten bzw. Lebensräume werden erfasst?**

Im Vordergrund stehen Insektengruppen, die Indikatoren für die Auswirkungen des Landschaftswandels, der Intensivierung der Landnutzung, des Klimawandels sowie weiterer Faktoren sind. Die ersten Monitoring-Komponenten werden Heuschrecken, Tagfalter und Widderchen umfassen. Wie auch bei der Umsetzung des bundesweiten Insekten-Monitorings, sollen im landesweiten Monitoring häufige Insekten in der Normallandschaft, Insekten in seltenen Lebensräumen sowie aus Naturschutzsicht wertvolle Insekten Berücksichtigung finden.

**d) In welchem Umfang, Rhythmus und durch wen erfolgen die Erfassungen?**

Die Erfassungen sollen von Expertinnen und Experten (Freiberuflerinnen und Freiberuflern, Planungsbüros, Universitäten) ausgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus den methodischen Vorgaben des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) für die einzelnen Module: für Aussagen auf Bundesebene sind die Stichprobenflächen (SPF) des Grundprogramms zu nutzen, für Aussagen auf Landesebene sollen die SPF des Erweiterungsprogramms herangezogen werden. Für den Rhythmus

gibt es bisher keine konkreten Vorgaben. Für Monitoring-Komponenten, die unabhängig vom bundesweiten Insekten-Monitoring durchgeführt werden sollen, werden Umfang und Rhythmus derzeit erarbeitet.

**e) Welcher Finanzbedarf besteht für das Insektenmonitoring, und inwiefern ist die Finanzierung für 2022 und Folgejahre gesichert?**

Zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges wurden dem NLWKN für das Insekten-Monitoring für den Zeitraum 2021/2022 Sachmittel in Höhe von insgesamt 250 000 Euro bereitgestellt. Für die Jahre 2023 und 2024 ist ein Sachmittelbedarf von 500 000 Euro bzw. 800 000 Euro verfügbar.

**26. Wurde die für 2021 angekündigte rechtliche Prüfung von Möglichkeiten gegen schädliche Beleuchtung im Außenbereich abgeschlossen?**

**a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, bitte begründen und erläutern, bis wann ein Abschluss zu erwarten ist.**

Im 2020 veröffentlichten Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen wurde unter Punkt 4.12 festgehalten, dass das MU eine Analyse der rechtlichen Möglichkeiten zum Verbot von künstlicher Beleuchtung im Außenbereich, v. a. von Himmelsstrahlern und in der Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen, durchführt. Im zwischenzeitlich in Kraft getretenen Insektenschutzgesetz des Bundes wurden entsprechende Regelungen definiert. Dem bestehenden § 23 BNatSchG wurde ein Absatz 4 angefügt, der die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen in Naturschutzgebieten im Außenbereich verbietet. Zudem regelt § 41 a den Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen: „Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen von Lichtemissionen geschützt sind (...). Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind (...) um- oder nachzurüsten.“ § 54 Abs. 6 b ermächtigt BMU darüber hinaus, den Betrieb von Himmelsstrahlern unter freiem Himmel ganzjährig oder innerhalb bestimmter Zeiträume zu beschränken oder zu verbieten. Vor dem Hintergrund dieser umfassenden rechtlichen Regelungen auf Bundesebene entfällt die Notwendigkeit einer rechtlichen Analyse durch das MU.

**b) Welche diesbezüglichen Maßnahmen hat die Landesregierung bislang umgesetzt?**

Auf die Beantwortung von Frage 26 a) wird verwiesen.

**c) Welche diesbezüglichen Maßnahmen will die Landesregierung bis September 2022 noch umsetzen?**

Auf die Beantwortung von Frage 26 a) wird verwiesen.

**27. Welche der für 2021 bzw. 2022 angekündigten Leitfäden wurden bislang veröffentlicht (insektenfreundliche Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen in öffentlicher Hand, Förderung der Insektenvielfalt im Siedlungsbereich, Insektengerechte Unterhaltung von Landschaftselementen, Insektenvielfalt auf Waldflächen in Schutzgebieten der öffentlichen Hand; bitte gegebenenfalls hilfsweise angeben, wann die Veröffentlichung geplant ist)?**

Die sich aus der Maßnahme 4.2 des Aktionsprogramms Insektenvielfalt Niedersachsen (APIN) ergebenden Leitfäden „Förderung der Insektenvielfalt im Siedlungsbereich“ wurden durch die Publikation der Broschüren „Insektenvielfalt in Niedersachsen - und was wir dafür tun können“, „Entdecke die unbekannte Welt der Insekten“ und „Die Schotterhopper wandern aus!“ umgesetzt. Der aus der Maßnahme 3.20 resultierende Leitfaden („Insektengerechte Unterhaltung von Landschaftselementen“) wird derzeit bearbeitet und soll voraussichtlich im Jahr 2022 veröffentlicht werden, die Veröffentlichung des entsprechenden Leitfadens aus Maßnahme 3.12 („Insektenfreundliche Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen in öffentlicher Hand“) ist für das Jahr 2023 geplant. Die Maßnahme 2.6 („Insektenvielfalt auf Waldflächen in Schutzgebieten der öffentlichen Hand“) wird durch die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) bearbeitet.

**28. Wann wurde die für 2021 angekündigte Rahmenvereinbarung mit dem Landvolk zu Landwirtschaft und Naturschutz geschlossen (bitte hilfswise angeben, ob eine solche Vereinbarung weiterhin geplant ist und wenn ja, wann und mit welchen Inhalten)?**

Die 2020 geschlossenen Vereinbarungen im Rahmen des „Niedersächsischen Wegs“, welche auch durch das Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V. unterzeichnet wurden, regeln umfassend die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Rahmenvereinbarung mit dem Landvolk wird daher nicht mehr gesehen.

Rote Listen:

**29. Welche Roten Listen wurden seit 2020 aktualisiert?**

Rote Liste der Libellen (2021) sowie Rote Liste der Brutvögel (2022).

**30. Wie viele weitere Roten Listen sind noch zu aktualisieren?**

Insgesamt liegen Rote Listen für 22 Artengruppen vor, deren Aktualitätsstand sehr unterschiedlich ist (1990 bis 2013). Derzeit wird an der Aktualisierung bzw. Neuerstellung von Roten Listen für insgesamt neun Organismengruppen gearbeitet.

**31. Wie ist der Zeitplan für die Aktualisierung der weiteren Roten Listen?**

Die prioritär zu aktualisierenden Listen wurden anhand verschiedener Kriterien wie Alter, Relevanz für Planung und Management, Umsetzbarkeit und Datenverfügbarkeit ausgewählt. Der Arbeitsumfang sowie der Zeitplan zur Aktualisierung der einzelnen Roten Listen ist sehr unterschiedlich und hängt vom Umfang der Artengruppe, erforderlichen Datenkonsolidierungen und Nachkartierungen sowie der gegebenenfalls nötigen Beteiligung von weiteren Expertinnen und Experten ab.

**32. Wofür und in welchem Umfang wurden bislang externe Aufträge für die Aktualisierung der Roten Listen vergeben?**

Bislang wurden keine externen Aufträge vergeben. Erste Aufträge sind ab dem zweiten Halbjahr 2022 geplant.

Kompensationskataster und Produktintegrierte Kompensation

**33. Wie sind der Stand sowie der weitere Zeitplan für den Aufbau eines zentralen Kompensationsverzeichnisses beim NLWKN?**

Die für die Entwicklung eines landesweiten Kompensationsverzeichnisses beim NLWKN vorgesehene Stelle konnte zwar zum 1. Januar 2022 besetzt werden, der Stelleninhaber kündigte jedoch zu Ende Februar. Ein zweites Stellenbesetzungsverfahren blieb erfolglos. Eine dritte Ausschreibung ist nach dem Sommer beabsichtigt, um Veränderungen am Arbeitsmarkt abzuwarten. Vor diesem Hintergrund können derzeit keine seriösen Angaben zum Zeitplan gemacht werden.

**34. Welche Inhalte des Kompensationsverzeichnisses sollen der Öffentlichkeit online zugänglich gemacht werden, und umfassen diese auch die festgesetzten Ausgleichs-, Ersatz- und Unterhaltungsmaßnahmen?**

Die Erfassung der für Kompensation in Anspruch genommenen Flächen und der darauf durchgeführten Maßnahmen in einem Kompensationsverzeichnis nach § 17 Abs. 6 BNatSchG dient insbesondere zur Vermeidung von Doppelbelegungen der Flächen mit Kompensationsmaßnahmen (vgl. BT-Drs. 16/12274, S. 59). Ziel ist daher vorrangig die Veröffentlichung der Lage der für die Kompensati-

onsmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen im Internet. Eine Veröffentlichung weiterer Informationen wird im Rahmen der Entwicklung des zentralen Kompensationsverzeichnisses unter Einbeziehung rechtlicher, fachlicher und technischer Anforderungen geprüft.

**35. Hat das MU per Erlass an die Zulassungsbehörden darauf hingewirkt, Nachbesserungspflichten regelmäßig in der Zulassung von Eingriffen vorzusehen, sollten die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht die geforderte Wirkung aufweisen (bitte begründen)?**

Ein „regelmäßiges“ Vorsehen von Nachbesserungspflichten für Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist rechtlich nicht ohne weiteres möglich, sondern an enge rechtliche und fachliche Voraussetzungen geknüpft.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verpflichtet und ermächtigt § 17 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG die Behörde nur zur Kontrolle der Herstellung einschließlich der erforderlichen Unterhaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen („Herstellungs- und Durchführungskontrollen“), nicht aber zu Erfolgskontrollen.

Nachbesserungspflichten des Eingriffsverursachers, etwa weil eine als Kompensationsmaßnahme festgesetzte Hecke aufgrund unzureichender Unterhaltung/Anwuchspflege im festgesetzten Unterhaltungszeitraum vertrocknet ist, ergeben sich gleichwohl aus § 15 Abs. 4 BNatSchG (und unterliegen demzufolge noch den „Herstellungs- und Durchführungskontrollen“), ohne dass es hierfür eines entsprechenden Auflagenvorbehalts in der Zulassung bedarf.

Erfolgskontrollen hingegen dienen der Überprüfung des Kompensationserfolgs, beispielsweise ob sich z. B. Brutpaare einer bestimmten Vogelart auf der Kompensationsfläche angesiedelt haben, was nicht Gegenstand des § 17 Abs. 7 BNatSchG ist.

Eine Anforderung, die Entwicklung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu beobachten, zu dokumentieren und hiervon zu berichten, ist somit vom § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht per se abgedeckt.

Allenfalls dann, wenn die Kompensationsprognose selbst mit konkreten Risiken (nicht die allgemeine Möglichkeit, dass eine Maßnahme fehlschlagen kann) belastet und das Eingriffsvorhaben trotz dieser Umstände zugelassen wird, wäre die Behörde berechtigt, die vom Verursacher geplanten Kompensationsmaßnahmen nur unter der Auflage zu akzeptieren, dass die Entwicklung der Flächen kontrolliert wird, verbunden mit dem Vorbehalt, dass gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen gefordert werden (Fischer-Hüftle in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, Aufl. 3, § 17, Rn. 44). Dies dürfte jedoch nur in seltenen Konstellationen der Fall sein.

Jedoch können andere Vorschriften zur Anforderung, die Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen zu beobachten und hiervon zu berichten, berechtigen. So kann z. B. nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG einem Vorhabenträger zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen ein der Erfolgskontrolle dienendes sogenanntes Monitoring auferlegt werden, welches der dauerhaften Beobachtung der angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen dient und auch die Vorlage von Berichten umfasst (OVG Lüneburg, Urt. v. 10.1.2017 - 4 LC 197/15; so auch Fischer-Hüftle a.a.O. Rn. 42).

Insbesondere beim Habitat- und Artenschutz ist es anerkannt, dass die Anordnung von Beobachtungsmaßnahmen ein notwendiger Bestandteil eines Schutzkonzeptes sein kann (OVG Lüneburg a. a. O.). Das Monitoring muss (dann) Bestandteil eines umfassenden Schutzkonzeptes mit wirksamen Reaktionsmöglichkeiten sein. Begleitend zum Monitoring müssen somit Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen für den Fall angeordnet werden, dass die Beobachtung einen Fehlschlag der positiven Prognose anzeigt. Derartige Korrektur und Vorsorgemaßnahmen müssen geeignet sein, Risiken für die Erhaltungsziele wirksam auszuräumen (BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 - 9 A 20.05 -; OVG Lüneburg, Urt. v. 22.4.2016 - 7 KS 27/15 -).

Vor diesem Hintergrund wird ein Erlass des MU an die Zulassungsbehörden, der darauf hinwirkt, Nachbesserungspflichten regelmäßig in der Zulassung von Eingriffen vorzusehen, sollten die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht die geforderte Wirkung aufweisen, als rechtlich nicht tragfähig und aufgrund der fachlichen und rechtlichen Komplexität auch nicht als zielführend angesehen. Stattdessen sollen die Naturschutzbehörden über Voraussetzung und Anwendungsmöglichkeiten eines derartigen Risikomanagements informiert werden.

Zwar ergehen die Entscheidungen der Zulassungsbehörden (nur) im Benehmen mit der Naturschutzbehörde, allerdings wird das naturschutzrechtlich begründete Erfordernis entsprechender Nebenbestimmungen in der Zulassung i. d. R. durch die Naturschutzbehörden beigesteuert, da bei diesen die Fachkunde in naturschutzfachlichen und -rechtlichen Fragen vorhanden ist. Vor diesem Hintergrund erscheint deren Ansprache zielführender.

#### Beratung der Landwirte für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz

### **36. Welche Erfahrungen wurden mit der landesweiten Koordinierungsstelle für die Biodiversitätsberatung bisher gemacht?**

Die Zusammenarbeit von LWK und NLWKN in der landesweiten Koordinierungsstelle bringt viele Vorteile mit sich, da sich Landwirtschaft und Naturschutz gleichermaßen vertreten fühlen. So wird sichergestellt, dass die fachliche Erarbeitung von Maßnahmen und Beratungsansätzen von Anfang an sowohl aus Sicht des Naturschutzes als auch aus Sicht der Landwirtschaft erfolgt. Die landesweite Koordinierungsstelle stellt in enger Abstimmung mit den zuständigen Ministerien (ML, MU) sicher, dass die übergeordneten Ziele des Landes zum Arten- und Biotopschutz bei der regionalen Umsetzung berücksichtigt werden.

Andererseits sind die Pilotregionen sehr unterschiedlich und brauchen individuelle Konzepte zur Etablierung der Beratung.

Durch die vielen beteiligten (unterschiedlichen) Akteure in den Pilotregionen ergibt sich ein sehr hoher Kommunikationsaufwand. Das Bestreben, den Beratungsaufbau für alle Teilnehmenden transparent zu gestalten, ist ein inhaltlich anspruchsvoller und zeitintensiver Prozess, der ohne eine zentrale Koordinierung nicht zielführend gestaltet werden könnte.

Die Koordinierungsstelle hat am 14. Juni 2022 ein Treffen für Biodiversitätsberaterinnen und -berater auf der Versuchsstation Poppenburg der Landwirtschaftskammer Niedersachsen organisiert und durchgeführt. Sie hat damit ihre große Bedeutung für die Vernetzung im Bereich der Biodiversitätsberatung unter Beweis gestellt.

### **37. Welche Kooperationspartner wirken daran mit welchen Schwerpunkten mit?**

#### – Landesweit:

Teilnehmende des landesweiten Begleitgremiums unterstützen die Koordinierungsstelle bei der Einrichtung der Beratung. (Verteiler in **Anlage 2**)

Die Mitglieder dieses Begleitgremiums haben die Aufgabe, die Koordinierungsstelle beim Aufbau der landesweiten Beratung zu unterstützen und zu begleiten. Dabei wird durch jeden Teilnehmer eine Interessensgruppe vertreten. Thematische Schwerpunkte, die durch einzelne Teilnehmer betreut werden, gibt es momentan nicht.

Das Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen (KÖN) hat darüber hinaus eine besondere Rolle, indem es, in Absprache mit der landesweiten Koordinierungsstelle, ein Fort- und Weiterbildungsprogramm für die Biodiversitätsberater in Niedersachsen erarbeitet. Jedoch wurde hier die Arbeit noch nicht aufgenommen.

#### – Regional:

– Bisher v. a. UNB, NLWKN Betriebsstellen, Landvolk, die sich mit den regionalen Ziel- und Maßnahmenkonzepten auseinandersetzen.

– Es zeigt sich, dass von regionalen Verbänden (Jägerschaft, Landschaftspflegeverbände, Ortsgruppen) großes Interesse an einer Mitwirkung besteht.

### **38. Gibt es bereits lokale Projekte? Falls ja, wo und wie sind diese ausgestaltet?**

Konkrete Projektinitiativen, die aus der Beratungstätigkeit entstanden sind, gibt es aufgrund der kurzen Laufzeit noch nicht. Bestehende Initiativen werden gesammelt, vernetzt und in den Prozess mit

eingebunden. „Regionale Kooperation Naturschutz und Landwirtschaft“ - gemeinsames Modellvorhaben der Kooperativen Naturschutzstation Wendland/Drawehn und der Beratung für Biotop- und Artenschutz (Standort Bergen an der Dumme).

**39. Welche drei Pilotlandkreise wurden aus welchen Gründen für die probenhafte Biodiversitätsberatung ausgewählt?**

Die drei Pilotregionen wurden einvernehmlich vor allem deshalb ausgewählt, weil dort bereits eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Akteure festgestellt wurde und zugleich unterschiedliche Aspekte im Fokus stehen.

- Landkreise Peine-Wolfenbüttel: Mit Schwerpunkt Pflanzenbau auf einem Hochartragsstandort sowie einer bereits bestehenden Zusammenarbeit zwischen zwei Landkreisen.
- Landkreis Lüchow-Dannenberg: Eine eher ertragsschwache Region mit einem hohen Anteil unter Schutz gestellter Flächen. Hier steht insbesondere die Interaktion mit der Gebietsbetreuung (Natura 2000) im Fokus.
- Landkreis Emsland: Mit einer hohen Intensität der landwirtschaftlichen Produktion durch Veredelungsbetriebe und Kartoffelanbau. Es handelt sich dabei um einen eher strukturschwachen Raum mit extrem hoher Flächenkonkurrenz.

**40. Welche Zwischenschritte müssen noch erfolgen, damit das Ziel einer flächendeckenden Beratung bis 2025 erfüllt werden kann?**

Durch die in Frage 36 beschriebene erforderliche Individualität der Beratungsregionen, die vor allem auch mit den beteiligten UNB zusammenhängt, kann durch die Beraterin bzw. den Berater nur eine begrenzte Anzahl an Landkreisen fachlich und inhaltlich abgedeckt werden.

Die momentan zur Verfügung stehenden Mittel reichen für sieben Beraterstellen aus, die durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) finanziert werden, sowie für zwei weitere Beratungsgebiete (mit insgesamt 1,5 Stellen), finanziert durch das MU. Damit können noch nicht alle Regionen in Niedersachsen flächendeckend erreicht werden, doch kann eine regi-  
onsübergreifende Zusammenarbeit der Beraterinnen und Berater ermöglicht werden.

Im Jahr 2023 soll eine Evaluation der Biodiversitätsberatung erfolgen. Dabei soll ermittelt werden, welcher Unterstützungsbedarf in den Pilotregionen besteht und wie die Einbindung der weiteren Akteure und Initiativen verlaufen ist. Hieraus kann dann abgeleitet werden, welche Größe eine Beratungsregion maximal haben sollte, um effektiv betreut werden zu können. Daraus sind Schlussfolgerungen für die Zeit nach 2025 zu ziehen.

Vorbildfunktion des Landes: Liegenschaften und Wald

**41. Bei welchen landeseigenen Domänen wurde in den letzten Jahren bei Neuverpachtungen und bei Verlängerungen bestehender Pachtverträge auf eine Bewirtschaftung nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus umgestellt?**

Bewirtschaftungsumstellungen erfolgten im Landkreis Aurich auf den Domänen Amerland und Meer Aland, im Landkreis Wesermarsch, Teildomänen Großehof und Osterseefeld sowie im Landkreis Friesland, Teildomäne Maihausen. Dies betrifft insgesamt rd. 350 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) und führt dazu, dass von rd. 9 700 ha Domänenflächen mittlerweile rd. 980 ha LF, also über 10 %, nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden.

**42. In welchen Fällen wurde von dem Grundsatz, nur standortgerechte, europäische Baumarten im Rahmen der waldbaulichen Förderung zu fördern, abgewichen und warum?**

In der waldbaulichen Förderung werden grundsätzlich europäische und bei fachlicher Empfehlung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt in begrenztem Umfang auch nichteuropäische Baumarten gefördert. Die Standortgerechtigkeit der Baumarten wird über eine Bodenuntersuchung unter Berücksichtigung der klimatischen Einflüsse wie z. B. des Wasserdargebots gezielt für den

jeweiligen Waldstandort erstellt. Auf dieser konkreten Grundlage werden geeignete, zukunftsfähige, europäische und nichteuropäische Baumartenkombinationen über Waldentwicklungstypen verbindlich empfohlen, die auf dem Niedersächsischen Regierungsprogramm „Langfristige ökologische Waldentwicklung“ (LÖWE+) mit dem Leitbild eines stabilen, arten- und strukturreichen, klimaangepassten Waldes basieren. Abweichungen hiervon fanden nicht statt.

Im Rahmen des Niedersächsischen Weges ist nun auch die Einführung weiterer europäischer Baumarten vorgesehen. Der hierzu geführte Dialog und Abstimmungsprozess mit Vertretern aus den Bereichen Umwelt- und Naturschutz, Forstwirtschaft, Forstwissenschaft sowie Waldbesitz ist sehr weit fortgeschritten und wird zeitnah in den Gremien des Niedersächsischen Weges final besprochen werden. Im Anschluss daran erfolgen die Änderung der Förderrichtlinien sowie die EDV-basierte Umsetzung der neuen Förderung.

#### Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP)

#### **43. Mit welcher Förderung / welchen Förderprogrammen ist in der neuen Förderperiode der GAP in Bezug auf die in Punkt 10 a bis i des „Niedersächsischen Weges“ genannten Ziele jeweils zu rechnen?**

Das umwelt- und naturschutzfachliche Anforderungsniveau wird mit der GAP-Reform deutlich ansteigen. Die Gewährung der EU-Agrarförderung wird ab 2023 über die Konditionalität sowie die Öko-Regelungen (ÖR) an neue Vorgaben geknüpft. Das betrifft alle geförderten landwirtschaftlichen Betriebe, auch Ökobetriebe sind zukünftig nicht mehr von den sogenannten Grundanforderungen befreit. Besondere Anforderungen gelten zukünftig für den Dauergrünland- und Moorschutz sowie Anforderungen in den Bereichen Fruchtwechsel, Erosionsvermeidung und Bodenbedeckung sowie die Bereitstellung unproduktiver Flächen. Im Sinne der Förderung von Gemeinwohlleistungen gemäß Punkt 10 a bis i des Niedersächsischen Weges ist darüber hinaus zukünftig mit folgender Förderung zu rechnen:

##### a) Die ökologische Bewirtschaftung landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen

Niedersachsen leistet mit seinen AUKM (Ausgaben für die Umstellung/Beibehaltung zum Ökolandbau in 2020 rund 30 Millionen Euro) und mit eigenen Landesfördermitteln (jährlich rund 1,43 Millionen Euro für nicht-investive Projektförderung des Ökolandbaus) erhebliche landesspezifische Anstrengungen, um die auf Bundes- und EU-Ebene gesetzten Öko-Ziele zu unterstützen.

Zusätzlich wird im Rahmen der ELER-Förderung die Einzelbetriebliche Beratung (EB) aus EU- und Landesmitteln für „Beratung von Öko-Betrieben“ (Förderhöhe 80 %) und „Beratung zur Umstellung auf ökologische Bewirtschaftungsverfahren“ (Förderhöhe 100 %) finanziert. In den letzten 2,5 Jahren standen hierfür über 0,5 Millionen Euro zur Verfügung, und es wurden rund 1 000 Betriebe beraten (Stand 06/2022).

Die zuvor skizzierte Ökoförderung wird auch in der neuen Förderperiode fortgesetzt. Die dafür vorgesehenen GAP-Mittel wachsen entsprechend den Zielsetzungen des Niedersächsischen Weges im Bereich des Öko-Landbaus auf.

##### b) Die Reduktion von und der Verzicht auf Pestizide

Im Bereich der Reduktion der Pflanzenschutzmittel arbeitet das Land Niedersachsen an einer eigenen Reduktionsstrategie (Vereinbarung im Rahmen des Niedersächsischen Weges). Dabei setzt das Land auf gezielte Anreize und Förderprogramme. Unter anderem sollen die AUKM diesbezüglich herangezogen werden.

Grundsätzlich sind bei den meisten AUKM, die u. a. dem Biodiversitätsschutz dienen, keine (chemisch-synthetischen) Pflanzenschutzmittel (PSM) erlaubt, z. B.:

1. BV1 - Ökologischer Landbau, Grundförderung,
2. BV3 - Ökologischer Landbau, Zusatzförderung Wasserschutz,
3. AL2 - Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten,
4. BS1 - Einjährige Blühstreifen,
5. BS2 - Mehrjährige Blühstreifen,

6. BS3 - Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter,
7. BS5 - Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan,
8. BS7 - Grünstreifen zum Erosions- und Gewässerschutz,
9. BS8 - Hecken zum Schutz vor Winderosion,
10. BS9 - Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz,
11. GL1 - Dauergrünland (DGL), extensive Bewirtschaftung,
12. GL2 - DGL, Einhaltung einer Frühjahrsruhe,
13. GL3 - DGL, Weidenutzung in Hanglagen,
14. GL4 - Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich,
15. BB1 - Beweidung besonderer Biotypen,
16. BB2 - Mahd besonderer Biotypen.

In der nationalen Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAPDZV) sind zu den einzelnen Öko-Regelungen die entsprechenden Fördervoraussetzungen definiert. Dabei ist bei folgenden Öko-Regelungen (ÖR) ein Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln vorgeschrieben:

ÖR 1: Bereitstellung von nichtproduktiven Flächen auf Ackerland

- 1.a) nichtproduktive Fläche über den verpflichtenden Anteil gemäß GLÖZ 8 hinaus,
- 1.b) Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland,
- 1.c) Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen.

ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes (Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, eingeschränkte Verwendung von Düngemitteln).

ÖR 6: Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln.

ÖR 7: Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten.

Bei letztgenannter ÖR ergeben sich die Einschränkungen aus den naturschutzfachlichen Anforderungen für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in Natura-2000-Gebieten.

Für ökologisch wirtschaftende Betriebe gibt es im Rahmen der GAP keine generellen Ausnahmen mehr, anders als bei den bisherigen Greening-Verpflichtungen. So gilt der GLÖZ 8-Standard (Mindestanteil von Ackerland an nichtproduktiver Fläche und Landschaftselementen) zukünftig auch für Öko-Betriebe.

Mit den angebotenen AUKMs wird ein wichtiger Beitrag zum reduzierten Pflanzenschutzmittelaufwand geleistet. Bei einer Vielzahl von Fördermaßnahmen ist mit der Teilnahme ein Anwendungsverzicht chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel verbunden.

- c) Eine Tierhaltung, die im Einklang mit dem Natur-, Arten- und Gewässerschutz steht

Die Niedersächsische Nutztierstrategie bündelt alle Maßnahmen der Landesregierung im Bereich Tierhaltung und bildet die Grundlage für eine nachhaltige Veränderung der Tierhaltung. Kernpunkt der Nutztierstrategie bildet der Ausbau der Innovationsführerschaft zur Entschärfung der Konflikte zwischen Ökonomie, Ökologie und Tierwohl. Tierwohlstandards sollten definiert und für Verbraucherinnen und Verbraucher erkennbar gemacht werden. Niedersachsen befürwortet ein verpflichtendes Tierwohllabel, das dann auch zu höheren Preisen führen wird. Neben einer angemessenen Honorierung höherer Tierwohlstandards soll auch eine verlässliche und unbürokratische Auszahlung der zum Ausgleich der Mehrkosten höherer Tierwohlstandards notwendigen Mittel erreicht werden. Die dafür notwendige Finanzierungsstrategie muss vom Bund vorgelegt werden. Zielsetzungen der Nutztierstrategie sind auch die Weiterentwicklung des Umwelt- und Baurechts sowie der intensive Dialog mit Landkreisen aus viehdichten Regionen. Die Umsetzung der Nutztierstrategie wird durch eine Er-

folgskontrolle und einen regelmäßigen Austausch mit wichtigen Stakeholdern begleitet. Darüber hinaus soll der bewährte Tierschutzplan 4.0 fortgeführt werden und eine enge Zusammenarbeit mit dem Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) bei länderübergreifenden Themen erfolgen.

Seit dem zweiten Halbjahr 2020 wird außerdem unter dem Leitgedanken „gemeinsam, nachhaltig und regional“ an der „Modellregion nachhaltige Nutztierhaltung Südniedersachsen“ gearbeitet. Das dreijährige Projekt hat als Ziel, alternative und nachhaltige Haltungssysteme von Nutztieren in der Landwirtschaft zu etablieren und regionale Wertschöpfungsketten auszuweiten.

Außerdem gewährt das Land Niedersachsen unter ausschließlicher finanzieller Beteiligung der EU (ELER-Förderung) Zuwendungen an landwirtschaftliche Betriebe zur Förderung einer besonders tiergerechten Haltung von Nutztieren. Gegenstand der Förderung ist die besonders tiergerechte Haltung von Legehennen und/oder Schweinen. Mit der Förderung soll ein zusätzlicher Anreiz zur freiwilligen und vorzeitigen Umsetzung des Tierschutzplans Niedersachsen gegeben werden.

d) Die Weidehaltung und Ganzjahresbeweidung

In der neuen ELER-Förderperiode soll erstmals eine Sommerweideprämie für Milchkühe gewährt werden. Bedingung dafür ist, dass die Tiere in dem Zeitraum ab dem 16. Mai bis zum 15. Oktober an 120 Tagen mindestens sechs Stunden Weidegang haben. Die Prämienhöhe wird sich voraussichtlich am GAK-Rahmen (62 Euro/Tier plus maximal 30 % Aufschlag) orientieren. Nach derzeitigem Stand stehen für die Förderperiode 2023 bis 2027 insgesamt 70 Millionen Euro Umschichtungsmittel zur Verfügung. Konkrete Aussagen zur Inanspruchnahme an der Maßnahme können nicht getroffen werden, weil die Sommerweideprämie bislang in Niedersachsen nicht angeboten worden ist.

e) Der Humusaufbau und das Bodenleben fördernde Bewirtschaftungsmethoden

In der neuen EU-Förderperiode werden neben der Förderung der Qualifizierung und der einzelbetrieblichen Beratung im Bereich der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen die Umwandlung von Acker in Dauergrünland und der Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen als neue Maßnahmen angeboten.

Außerdem wird auf die gemeinsamen Projekte zum mehrjährigen Wildpflanzenanbau zwischen der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. und dem 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e. V. (3N Kompetenzzentrum) hingewiesen. Auch aus den Erfahrungswerten dieser Projekte entwickelt das ML derzeit gemeinsam mit dem MU die Maßnahme AN 1 (Anbau mehrjähriger Wildpflanzenmischungen), die als ELER-Maßnahme in der neuen Förderperiode angeboten werden soll. Durch diese Maßnahme ist die Anlage und Pflege mehrjähriger artenreicher Wildpflanzenflächen auf Ackerland vorgesehen. Mit dem mehrjährigen Wildpflanzenanbau ist eine höhere Durchwurzelungsdichte verbunden. Dadurch sind positive Effekte auf das Bodenleben und den Humusaufbau zu erwarten.

Des Weiteren wird in der neuen Förderperiode die Fördermaßnahme AN 2 (Extensiver Getreideanbau auf Ackerflächen) als ELER-Maßnahme angeboten. Diese Maßnahme wurde auch aus den Erfahrungswerten des FRANZ-Projektes entwickelt (Verbundprojekt „Für Ressourcen, Agrarwirtschaft und Naturschutz mit Zukunft“ der Umweltstiftung Michael Otto und des Deutschen Bauernverbandes). Mit dem Anbau von Getreide-Leguminosen-Gemenge sind durch den Verbleib von Wurzeln und Knöllchen im Boden eine Verbesserung des Bodenlebens und damit der Humusaufbau zu erwarten.

Auch die mit der GAP-Reform eingeführten Öko-Regelungen fördern den Humusaufbau und das Bodenleben. Hier sind insbesondere zu nennen die Öko-Regelung 1 zur „Aufstockung stillgelegter Flächen“, die Öko-Regelung 2 „Anbau vielfältiger Kulturen“ sowie die Öko-Regelung 6 „Verzicht auf Pflanzenschutz auf Ackerland und in Dauerkulturen“. Insgesamt macht der Anteil der Öko-Regelungen an den Direktzahlungen 23 % aus. Hinzu kommen 2 % aus der zweiten Säule der GAP, sodass insgesamt 25 % der Agrarförderung hierfür zur Verfügung stehen.

f) Die naturnahe Entwicklung sowie die Erweiterung dauerhafter Strukturelemente in der Feldflur wie Feldgehölze, Hecken, Säume und Gewässerrandstreifen, Baumreihen und Kleingewässer

Diesbezüglich ist insbesondere auf die Fördermaßnahme BF 8 (Anlage von Hecken) hinzuweisen, die zukünftig angeboten wird. Hierbei handelt es sich um eine lagegenaue Maßnahme (Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen und Bremen). Der Verpflichtungszeitraum beträgt sieben Jahre mit einem Fördersatz von 16 863 Euro/ha (Zuschläge möglich). Die Bepflanzung (mindestens dreireihig

bis zum Ende des ersten Verpflichtungsjahres, mind. 6 m und max. 15 m breite Streifen) hat in Abstimmung mit der zuständigen UNB zu erfolgen (Zustimmung erforderlich). Die Anlage der Hecken hat mit standorttypischen Laubgehölzen gebietsheimischer Herkunft nach vorgegebener Artenliste zu erfolgen. Eine Rückumwandlung nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes ist verboten (wird Landschaftselement). Um einen möglichst hohen Gewinn für die Strukturen in der freien Landschaft zu erreichen, ist bei Anlage von mehr als einer Hecke pro Schlag die Zustimmung der UNB erforderlich. Außerdem ist die Anlage an Gewässern, an Wohngebieten und an Waldrändern ausgeschlossen. Die Hecken dürfen dauerhaft nicht genutzt werden, Pflegemaßnahmen und Nachpflanzungen bei Ausfall sind vorzunehmen. Des Weiteren ist die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und chemisch-synthetischen Düngemitteln untersagt.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass im Rahmen der EU-Agrarförderung weiterhin Landschaftselemente unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. muss das Verfügungsrecht beim Antragstellenden liegen) beihilfefähig sind. Damit einher geht ein Beseitigungsverbot und damit ein Schutz dieser geförderten Landschaftselemente.

g) Die Anlage und Pflege mehrjähriger Blühstreifen mit standortgerechten, heimischen Arten

In der neuen Förderperiode werden die Maßnahmen BF 1 (Strukturreiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat) und BF 2 (Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat) angeboten.

Zu BF 1 (Strukturreiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat):

Hierbei handelt es sich um eine lagegenaue sowie rotierende Maßnahme (Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg) mit einer Vertragslaufzeit von mindestens fünf Jahren. Der Fördersatz beträgt 1 088 Euro/ha (konventionell) bzw. 1 373 Euro/ha (ökologisch). Der Anbau kann in Form eines Streifens (Mindestbreite 15 m) oder einer Fläche (Mindestgröße 0,25 ha) erfolgen. Jährlich muss eine wechselseitige Bestellung mit einer vorgegebenen Saatgutmischung erfolgen. Im ersten Jahr der Verpflichtung oder bei einem Wechsel der beantragten Fläche kann der Blüh- und Schutzstreifen in verschiedenen Varianten angelegt werden. Nach der Aussaat sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht zulässig. Die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie von chemisch-synthetischen und organischen Düngemitteln ist untersagt. Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden. Die Kombination mit der Öko-Regelung 7 (ÖR7, Natura 2000) ist möglich.

Zu BF 2 (Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat):

Hierbei handelt es sich um eine lagegenaue Maßnahme (Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg) mit einer Vertragslaufzeit von mindestens fünf Jahren. Der Fördersatz beträgt 910 Euro/ha (konventionell, Zuschläge möglich) bzw. 1 209 Euro/ha (ökologisch, Zuschläge möglich). Der Anbau kann in Form eines Streifens (Mindestbreite 20 m) oder einer Fläche (Mindestgröße 0,25 ha) erfolgen. Pflegeschnitte sind unter besonderen Bedingungen möglich. Begründete zusätzliche Pflegemaßnahmen müssen durch die Bewilligungsstelle genehmigt werden. Die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie von chemisch-synthetischen und organischen Düngemitteln ist untersagt. Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden.

Bei beiden Maßnahmen sind besondere Anforderungen an das Saatgut gestellt (Wildpflanzen sind ausschließlich aus zertifiziertem und gebietsspezifischem Regiosaatgut des Ursprungsgebietes 1 bzw. 6 zusammenzustellen).

h) Der Erhalt und die Entwicklung von Biotopen mit extensiver Nutzung wie Trockenrasen, Feucht- und Nasswiesen oder Hutewälder

In der neuen Förderperiode werden die Maßnahmen BB 1 (Beweidung besonderer Biotoptypen) und BB 2 (Mahd besonderer Biotoptypen) angeboten.

BB 1 (Beweidung besonderer Biotoptypen):

Im Fokus steht die Beweidung von Magerrasen, montanen Wiesen, Sand- und Moorheiden (einschließlich Pfeifengrasdegenerationsstadien, die mit Moorheide in Kontakt sind) und mesophiles Grünland (magere Flachlandmähwiesen). Es handelt sich um eine lagegenaue Maßnahme (Kulisse: Flächen in Niedersachsen, Bremen) mit einer Vertragslaufzeit von fünf Jahren. Die Fördersätze betragen 406 Euro/ha (Magerrasen, montane Wiesen, mesophiles Grünland, Zuschläge möglich) bzw.

384 Euro/ha (Sand- und Moorheiden, Zuschläge möglich). Kombinationen mit verschiedenen Öko-Regelungen sind möglich. Zu den wesentlichen Verpflichtungen gehören:

- Bewirtschaftung der betreffenden Flächen erfolgt nach einem durch die zuständige UNB erstellten Beweidungsplan,
- keine Bodenbearbeitung,
- keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln,
- Beweidung und gegebenenfalls Mahd mindestens 1 Mal jährlich ab dem 1. Mai bis einschließlich 31. Oktober,
- Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.

Für das mesophile Grünland gelten zusätzliche Bestimmungen.

BB 2 (Mahd besonderer Biotoptypen):

Im Fokus steht die maschinelle Mahd von montanen Wiesen und mesophilem Grünland einschließlich Abtransport des Mähgutes. Hierbei handelt es sich um eine lagegenaue Maßnahme (Kulisse: Flächen in Niedersachsen u. Bremen) mit einer Vertragslaufzeit von fünf Jahren. Der Fördersatz beträgt 369 Euro/ha (Zuschläge möglich). Kombinationen mit verschiedenen Öko-Regelungen sind möglich. Zu den wesentlichen Verpflichtungen gehören:

- Bewirtschaftung der betreffenden Flächen erfolgt nach einem durch die zuständige UNB erstellten Beweidungsplan,
- keine Bodenbearbeitung,
- keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln,
- die erste Schnittnutzung ist jährlich im Zeitraum ab dem 25. Juni bis einschließlich 31. Oktober durchzuführen. Für den Biotoptyp mesophiles Grünland gilt der Zeitraum ab dem 1. Juni,
- Abfuhr des Mähgutes,
- Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.

Für das mesophile Grünland gelten zusätzliche Bestimmungen.

- i. Bewirtschaftungsweisen, die dem Erhalt seltener, gefährdeter, besonders geschützter oder streng geschützter Arten dienen

In der neuen Förderperiode werden verschiedene AUKM angeboten, die durch Vorgabe der Bewirtschaftungsweise den Schutz seltener, gefährdeter und geschützter Arten zum Ziel haben:

1. Nachhaltige und naturschutzgerechte Nutzung von Ackerflächen:
  - AN 1 (Anbau mehrjähriger Wildpflanzen): Anlage und Pflege von mehrjährigen artenreichen Wildpflanzenflächen auf Ackerland,
  - AN 2 (extensiver Getreideanbau),
  - AN 3 (dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland): dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen zu Grünland unter Berücksichtigung der Belange des Klima-, Wasser- und Bodenschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes,
  - AN 4 (naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen zum Schutz von Ackerwildkräutern),
  - AN 5 (naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Feldhamstern),
  - AN 6 (naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ortolanen),
  - AN 7 (naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Rotmilanen),
  - AN 8 (Anlage von Feldvogelinseln auf Acker),
  - AN 9 (Anlage von Feldvogelinseln [Kiebitzinseln]).

2. Nachhaltige und naturschutzgerechte Grünlandnutzung:
  - GN 1 (nachhaltige Grünlandnutzung): nachhaltige und standortangepasste Bewirtschaftung von Grünflächen zum Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen von Wiesenvogelarten,
  - GN 2 (naturschutzgerechte Bewirtschaftung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes): umweltgerechte Bewirtschaftung durch die Einhaltung einer Frühjahrsruhe auf Dauergrünland,
  - GN 3 (extensive Beweidung von Dauergrünland im Berg- und Hügelland),
  - GN 4 (zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen in Schutzgebieten): Erschwernisausgleich-Dauergrünland,
  - GN 5 (artenreiches Grünland): Erhaltung von pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation auf Dauergrünland.
3. Maßnahmen zum Schutz besonderer Biotoptypen:
  - BB 1 (Beweidung besonderer Biotoptypen): Beweidung von Magerrasen, montanen Wiesen, Sand- und Moorheiden (einschließlich Pfeifengrasdegenerationsstadien, die mit Moorheide in Kontakt sind) und mesophiles Grünland (magere Flachlandmähwiesen),
  - BB 2 (Mahd besonderer Biotoptypen): maschinelle Mahd von montanen Wiesen und mesophilem Grünland einschließlich Abtransport des Mähgutes.
4. Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel:
  - NGA (Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland): Extensivierung der Nutzung von störungsarmen Ackerflächen,
  - NG GL (Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes): Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von störungsarmem Dauergrünland innerhalb der Schwerpunkträume des Wiesenvogelschutzes.

In Niedersachsen wird darüber hinaus der Erhaltung vom Aussterben bedrohter Tierrassen mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen Rechnung getragen. Diese Fördermaßnahme umfasst aktuell fünf Pferde-, fünf Rinder-, neun Schaf-, zwei Ziegen- und zwei Schweinerassen, die alle einen kulturhistorischen Bezug zu Niedersachsen aufweisen und für die eine sogenannte Zuchterhaltungsprämie gewährt wird. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK), d. h. 60 % der Mittel werden durch den Bund und 40 % durch das Land bereitgestellt.

Da die GAK-Maßnahme auf landwirtschaftliche Nutztiere entsprechend dem Tierzuchtgesetz (TierZG) beschränkt ist und dieses weder Geflügel noch Kaninchen umfasst, werden daneben aus reinen Landesmitteln seit 1989 Zuschüsse für die Zucht von mittlerweile fünf Geflügelrassen gewährt. Zudem werden seit Jahresbeginn erstmalig auch Zuschüsse für den Ankauf von Zuchttieren für elf vom Aussterben bedrohte Geflügelrassen bewilligt. Parallel zu den vorstehend genannten Aktivitäten wird die Deutsche Genbank landwirtschaftlicher Nutztiere regelmäßig mit unterschiedlichem Zuchtmaterial wie z. B. Sperma, Embryonen, Eizellen oder somatischen Zellen aus Niedersachsen befüllt. Und schließlich erfolgt auch eine Förderung der beteiligten Zuchtverbände, indem eine finanzielle Unterstützung für die Einrichtung und Führung eines Zuchtbuches für eine vom Aussterben bedrohte Rasse gewährt wird.

Die gewährte Förderhöhe beträgt entsprechend der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen“ maximal 200 Euro/GVE (Großvieheinheit) und ist abhängig von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Förderung ist u. a. an eine fünfjährige Zuchtverpflichtung sowie an die Eintragung der Tiere in ein Zuchtbuch einer tierzuchtlich anerkannten Züchtervereinigung gebunden.

Die Entwicklung der Tierzahlen und der Zuwendungsempfänger zeigen, dass die Anzahl der geförderten Tierhaltungen im Förderzeitraum kontinuierlich angestiegen ist. Seit 2011 hat sich die Zahl der teilnehmenden Tierhalter um mehr als 30 %, die der geförderten Tiere um ca. 40 % erhöht.

Ökolandbau**44. In welchem Umfang wurden oder werden die Mittel im Haushalt zur Förderung von nicht investiven Projekten des ökologischen Landbaus gesteigert?**

Die Bezuschussung von Projekten zur Förderung des ökologischen Landbaus aus Landesmitteln erfolgt aus dem Haushalt des ML auf einem gleichbleibenden Niveau von rund 1,43 Millionen Euro/Jahr bei Kapitel 0903 Titelgruppe 61.

Eine deutliche Verstärkung der Unterstützung des niedersächsischen Ökolandbaus wird in den Jahren ab 2022 dadurch möglich, dass über das Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds ökologischer Bereich - Maßnahmenpaket Transformation Land- und Forstwirtschaft, Klimaschutz und Klimafolgen-eindämmung“ für das Zukunftsprogramm „Stadt.Land.ZUKUNFT“ rund 4 Millionen Euro zusätzlich zur Förderung der ökologischen Lebensmittelerzeugung bereitgestellt werden.

**45. Wie sollen die Wertschöpfungsketten konkret gestärkt und neu aufgebaut werden, und wie weit ist dieser Prozess fortgeschritten?**

Erstmalig wurde im Haushaltsplan 2021 die Förderung der Kompetenznetzwerk Ökolandbau Niedersachsen GmbH (Visselhövede) als institutionelle Förderung aufgenommen und mit bis zu 750 000 Euro/Jahr abgesichert.

Der Arbeitsbereich „Vernetzung von Markt- und Branchenakteuren der niedersächsischen Agrar- und Ernährungswirtschaft“ ist ein wesentlicher Bestandteil des Arbeitsprogramms der Kompetenznetzwerk Ökolandbau Niedersachsen GmbH. Dabei werden u. a. die Ziele verfolgt, den niedersächsischen Ökolandbau zu stärken, auszubauen und weiterzuentwickeln. Im Rahmen dieser Aufgabe müssen von der Kompetenznetzwerk Ökolandbau Niedersachsen GmbH Kontakte geknüpft, Netzwerke gepflegt und aufgebaut werden.

Zudem werden in Niedersachsen nunmehr sieben Öko-Modellregionen (ÖMR) gefördert. Die Förderung weiterer ÖMR ist geplant. Wesentliche Leistungsbereiche der entsprechenden Projektmanagerinnen und -manager sind der Aufbau regionaler Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für den Ökolandbau und die Etablierung entsprechender Wertschöpfungsketten.

**46. Inwieweit wurde bzw. wird die Umstellungs- und Beibehaltungsberatung intensiviert und die Koordination zwischen den verschiedenen in Niedersachsen agierenden Beratungseinrichtungen verbessert?**

Umstellungs- und Beibehaltungsberatung wird im Wesentlichen vom Fachbereich Ökolandbau der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie von den Bio-Anbauverbänden geleistet. Der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurden ab 2022 aufgrund des zur Verfügung stehenden Sondervermögens (s. a. Antwort bei Ziffer 44 zweiter Absatz) zusätzliche Mittel zur Verstärkung der Beratungskapazitäten in Höhe von 1,25 AK zur Verfügung gestellt. Außerdem wird auf die bei Ziffer 43 a) zweiter Absatz beschriebene Einzelbetriebliche (EB) Beratungsförderung hingewiesen. Ein wesentlicher Baustein dabei wird auch zukünftig die Beratung zur ökologischen Landwirtschaft sein.

Regelmäßige „Runde Tische“ sowohl mit den niedersächsischen Beratungseinrichtungen als auch mit den niedersächsischen Bio-Anbauverbänden und dem LAVES als zuständiger Öko-Kontrollbehörde verstärken den Fachaustausch zusätzlich.

**47. Welche Untersuchungs- und Forschungsvorhaben im Bereich des Ökolandbaus wurde und werden derzeit mit welcher Summe gefördert?**

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE) im Bereich Ökolandbau wurden in den letzten Jahren zu den verschiedensten Fragen der Tier- und Pflanzenproduktion gefördert, soweit diese von Bio-Anbauverbänden, Bio-Unternehmen o. a. vorgelegt wurden. Dabei wird auch aktuellen Fragen nachgegangen, wie z. B. der Vermeidung von Kunststoffverbrauchsmitteln, um über die Ergebnisse der FuE-Vorhaben insgesamt eine Verbesserung der Grundlagen für die Produktionsverfahren des Ökolandbaus zu erreichen.

Für die Jahre 2020 bis 2022 wurden und sind zum vorgenannten Vorhabenbereich insgesamt rund 360 000 Euro bereitgestellt. Die Bewilligung weiterer FuE-Vorhaben in 2022 ist geplant.

#### Klimaschonende Bewirtschaftung

#### **48. Welche konkreten Förderangebote des Landes gibt es im Bereich Paludikulturen, Grünland mit spätem Schnitt bzw. Beweidung mit Robustrassen?**

Der Anbau von Paludikulturen ist im Rahmen der Direktzahlungen in der neuen EU-Förderperiode ab 2023 förderfähig. In Verbindung mit dem Thema Paludikulturen werden in Niedersachsen mehrere Projekte vom Land gefördert. Beim 3N Kompetenzzentrum am Standort Werlte wurde 2017, zunächst als mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördertes fünfjähriges Projekt, die „Kompetenzstelle Paludikultur“ eingerichtet. Als klimaschonende Bewirtschaftungsform auf Moorböden stehen Paludikulturen aus Klimaschutzsicht im Fokus und werden in der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz adressiert. Insofern besteht ein erhebliches Landesinteresse, eine Fortführung der Kompetenzstelle Paludikultur zu realisieren. Zu den zentralen Aufgaben gehört es, neue Nutzungskonzepte für die klimaschonende Bewirtschaftung von Mooren zu entwickeln, die Vor- und Nachteile dieser Nutzungsform darzustellen und praktische Projekte auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene zu initiieren. Im Rahmen des Projekts Produktketten aus Niedermoorbiomasse, das vom NLWKN in Kooperation mit 3N durchgeführt wird, sind erste Pilotflächen für Niedermoor-Paludikultur eingerichtet worden. Die Pilotflächen entstehen in unterschiedlichen Regionen, sodass regionalspezifische Aussagen getroffen werden können (Link: <https://www.3n.info/projekte/laufende-projekte/produktketten-aus-niedermoorbiomasse>).

Im Rahmen der Grünlandextensivierung und des Wiesenvogelschutzes werden in der laufenden Förderperiode durch verschiedene Fördermaßnahmen späte Schnittzeitpunkte bzw. späte Nutzungen gefördert. In der Maßnahme GL1 ist der früheste Schnittzeitpunkt an das phänologische Datum, welches dem 25. Mai entspricht (Blüte des Wiesenfuchsschwanzes) gekoppelt. Die Fördermaßnahme GL2 (frühester Schnittzeitpunkt 6. Juni) sieht eine Frühjahrsruhe mit reduzierter Beweidungsdichte vor. Die Maßnahmen NG3 und NG4 sehen eine Ruhezeit ohne jegliche Nutzung und Bewirtschaftungsmaßnahmen bis zum 31. März vor. In der neuen Förderperiode wurden diese Fördermaßnahmen weiterentwickelt. GN1 (frühester Schnittzeitpunkt 6. Juni) sieht nun wie auch GN2 (frühester Schnittzeitpunkt 16. Juni) eine Ruhezeit mit reduzierter Beweidungsdichte vor. Die neue Maßnahme zum Wiesenvogelschutz NGGL enthält die Auflage Ruhezeit bis zum 31. März. Darüber hinaus wird in der neuen EU-Förderperiode die Maßnahme Moorschonender Einstau bezogen auf Grünland neu eingeführt; der Nutzungszeitraum beginnt am 20. April und endet am 30. September.

Im Rahmen des Biotopschutzes sieht die Fördermaßnahme BB1 zusätzlich eine Ganzjahresbeweidung mit Robustrassen als Zuschlag E zu der Grundmaßnahme vor.

#### **49. Wie unterstützt das Land die Weidehaltung und Ganzjahresbeweidung?**

Die Weidehaltung und die Ganzjahresbeweidung werden in der laufenden ELER-Förderperiode über vielfältige Agrarumweltmaßnahmen (AUM) gefördert. Der Ökologische Landbau über die Fördermaßnahme BV1 sieht gemäß Verordnung (EU) 2018/848 vom 30. Mai 2018, Artikel 6 I den Zugang zu Freigelände und Weidegang als Tierhaltungspraktik vor. Dies wird in Anhang II, Teil II, 1.9.1.1. b) die Tiere müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten, konkretisiert.

Im Bereich Weidenutzung in Hanglagen, Fördermaßnahme GL31, GL32, werden gezielt tierhaltende Betriebe in bestimmten Zielkulissen gefördert. Neben dem Tierwohlaspekt steht hier auch der Erhalt der Kulturlandschaft im Fokus. Diese beiden Ziele werden auch über die Fördermaßnahme Beweidung besonderer Biotoptypen BB1 verfolgt. Auch diese Maßnahme wird nur in bestimmten Zielkulissen angeboten, um eine effektive naturschutzfachliche Wirkung zu entfalten.

In der neuen Förderperiode werden neben der Förderung des ökologischen Landbaus BV1 die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) nachhaltige Grünlandnutzung GN1, Weidenutzung in Hanglagen GN3 und Beweidung besonderer Biotoptypen BB1 für tierhaltende Betriebe angeboten. GN1 ist eine Weiterentwicklung der alten Fördermaßnahme extensive Grünlandbewirtschaftung GL11/GL12, die aber an eine Tierhaltungspflicht gekoppelt ist. Sie hat neben der Förderung der Weidehaltung die Erhöhung der Biodiversität im Fokus. Beide Ziele hat auch die aus der GL31/GL32 weiterentwickelte Fördermaßnahme GN3. Durch die begrenzende Förderkulisse wird zusätzlich ein

effektiver Schutz der Kulturlandschaft erreicht. Die Fördermaßnahme BB1, die auf den Schutz besonderer Biotoptypen durch Beweidung ausgerichtet ist, wurde gezielt um Zuschläge erweitert. Der Zuschlag E sieht beispielsweise die Ganzjahresbeweidung mit Robustrassen vor.

Im Rahmen der ELER-Förderung wird in 2023 eine Sommerweideprämie für Milchkühe eingeführt. Der Richtlinienentwurf sieht eine 120-tägige Weidehaltung aller Milchkühe von mindestens sechs Stunden/Tag vor, förderberechtigt werden nur Milchkühe sein. Voraussetzungen sind eine Mindestgrünlandfläche und eine Mindestweidefläche. Diese Fördermaßnahme zielt primär auf den Tierwohlaspekt.

Mutterkühe, die i. d. R. in Weidehaltung gehalten werden, sind von dieser Förderung ausgeschlossen, da sie über eine gekoppelte Prämie in der ersten Säule gefördert werden, wie Mutterschafe und -ziegen im Übrigen auch.

Das Land Niedersachsen unterstützt die Schaf- und Ziegenhalter mit einer Prämie von 33 Euro pro Tier, die über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schaf- und Ziegenhaltung (Richtlinie Schaf- und Ziegenprämie) für die Jahre 2021 und 2022 gewährt wird. Die Richtlinie ist zum 1. September 2021 in Kraft getreten. Der Antrag ist jährlich bis zum 31. Mai des jeweiligen Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Abweichend davon konnten Zuwendungen für das Jahr 2021 noch bis zum 30. September 2021 beantragt werden. Im Gegensatz zu der im Jahr 2005 weggefallenen Mutterschafprämie berücksichtigt die Prämie alle Tiere (auch Böcke), die zum 3. Januar eines Jahres älter sind als 9 Monate. Die Tiere, für die eine Förderung beantragt wird, müssen während der überwiegenden Zeit des Haltezeitraumes vom 1. April bis 31. Oktober (mind. 120 Tage) über Zugang zu Weideflächen verfügen. Die Mindestbestandsgröße der Herde (Anzahl) für die Förderfähigkeit ist zehn Tiere. Die Förderung erfolgt auf Basis der Verordnung über De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (max. 20 000 Euro in drei Jahren). Der Förderhöchstbetrag wurde in der Richtlinie auf max. 6 600 Euro jährlich festgelegt. Die Anzahl der jährlich förderfähigen Tiere bei Beachtung dieser Höchstgrenze liegt damit bei 200.

#### **50. Was unternimmt die Landesregierung, um den Erhalt und die Entwicklung von Biotopen mit extensiver Nutzung wie Trockenrasen, Feucht- und Nasswiesen oder Hutewäldern zu sichern?**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die angesprochenen Trockenrasen sowie Feucht- und Nasswiesen in Niedersachsen dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen (Trockenrasen gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG; Feucht- und Nasswiesen gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten. Insoweit sind diese Biotoptypen im Sinne der Fragestellung gesichert. Für Dauergrünland wird ein Erschwernisausgleich in einem gesetzlich geschützten Biotop unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 EA-VO-Dauergrünland gewährt, um eine naturschutzfachlich orientierte Pflege zu honorieren.

Hutewälder hingegen unterliegen nicht dem gesetzlichen Biotopschutz. Ein Hutewald ist ein Wald, der auch oder ausschließlich als Weide zur Viehhaltung genutzt wird. Bei dieser auch als Waldweide bezeichneten Bewirtschaftungsform und Nutzung wird das Vieh in den Wald getrieben, um dort sein Futter zu suchen. Hutewälder sind in Niedersachsen im Bentheimer Wald (Landkreis Grafschaft Bentheim) und auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) zu verorten. Mit Blick auf den Hutewald im Bentheimer Wald wurde auf einer ca. 26 ha großen Fläche ein kulturhistorisch wertvoller „Hute- und Schneitelwald“ reaktiviert. Der Schutz des historischen Schneitel-Hutewaldes ist Gegenstand des Schutzzwecks der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bentheimer Wald“ (LSG NOH 09) im Landkreis Grafschaft Bentheim, Stadt Bad Bentheim, Stadt Schüttorf, Gemeinde Isterberg und Gemeinde Quendorf vom 6. Dezember 2018 (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der LSG-Verordnung). In dem vom NLWKN, dem Landkreis Grafschaft Bentheim, dem Tierpark Nordhorn sowie dem Flächeneigentümer getragenen Kooperationsprojekt erfolgt eine Beweidung des eingezäunten Hutewaldes. Das Projekt wurde und wird konzeptionell wie auch finanziell durch die Landesregierung bzw. den NLWKN u. a. durch ein Pflege- und Entwicklungsprojekt im Rahmen der Förderrichtlinie „Landschaftswerte“ unterstützt. Dem Landeswald stehen für besondere Aufgaben im Bereich des Naturschutzes Landesmittel in Höhe von jährlich rund 2,6 Millionen Euro zur Verfügung, die durch die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) in eigener Budgetverantwortung auch für die Einrich-

tung, die Pflege und den Erhalt kulturhistorischer Wirtschaftswälder verwendet werden. Zu den kulturhistorischen Wirtschaftswäldern zählen im Sinne des zuletzt im Jahr 2020 aktualisierten LÖWE+-Programms seit 1991 auch die Hutewälder.

**51. Wie viele Mehreinnahmen konnten durch die Erhöhung der Wasserentnahmegebühr bisher generiert werden?**

Die Mehreinnahmen im Haushaltsjahr 2021 gegenüber 2020 betragen 56 469 154,05 Euro (berechnet aus dem Haushalts-Ist bei Kapitel 1556 Titel 099 10 Wasserentnahmegebühr). Eine konkrete Zuordnung allein auf die Erhöhung der Wasserentnahmegebühr ist nicht möglich.

**52. Wofür wurden diese Gelder im Einzelnen ausgegeben?**

Durch die Erhöhung der Wasserentnahmegebühr können Ausgleichsleistungen für Einschränkungen nach § 58 I NWG (Gewässerrandstreifen), WRRL-Maßnahmen und weitere Maßnahmen nach § 28 III NWG bedient werden.

Verringerung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel

**53. Wann legt das Land sein bereits für 2021 geplantes Pflanzenschutzmittelreduktionsprogramm mit konkreten und verbindlichen Reduktionszielen vor?**

Der Zeitpunkt der Veröffentlichung in 2022 hängt von dem weiteren Austausch und den Diskussionen in den Gremien des Niedersächsischen Weges ab.

Im Fachreferat des ML ist ein entsprechendes Arbeitspapier erstellt worden, in dem strategische und operative Ziele definiert, konkrete Maßnahmen zu deren Erreichung benannt sowie Ansätze für das Monitoring und die Evaluierung dargestellt werden. Das Arbeitspapier wurde den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Landwirtschaft und Wald des Niedersächsischen Weges vorgestellt und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen inhaltlich am 8. Juni 2022 weiter diskutiert, sodass das Arbeitspapier nunmehr abschließend diskutiert und ausformuliert werden kann.

In der Strategie sollen aus fachlichen Gründen unbedingt die Ergebnisse der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) und die GAP-Förderbedingungen berücksichtigt werden. Die Änderungen der PflSchAnwV traten am 8. September 2021 in Kraft. Die Abstimmung des Bundesrats zu zwei GAP-Verordnungen des Bundes fand am 17. Dezember 2021 statt. Da es notwendig ist, dass alle wesentlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden, musste der Fortgang der Arbeiten zum Pflanzenschutzmittelreduktionsprogramm auf den Abschluss der diesbezüglichen Gesetzgebungsverfahren abgestimmt werden. Für den Bereich der zukünftigen Agrarförderung sei als Beispiel die neue freiwillige Öko-Regelung 6 der ersten Säule der GAP genannt, bei der Flächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet werden können und der Betrieb eine Förderprämie erhält.

Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 43 b) verwiesen.

**54. Welche Statistiken über niedersächsische Absatzmengen von Pflanzenschutz-Wirkstoffen existieren derzeit?**

Über niedersächsische Absatzmengen von Pflanzenschutz-Wirkstoffen liegen der Landesregierung keine Statistiken vor.

Für eine näherungsweise Betrachtung des Pflanzenschutzmittel-(PSM)-Einsatzes in Niedersachsen kann hilfsweise auf Betriebsstatistiken der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zurückgegriffen werden. So wird beispielsweise der monetäre betriebliche Aufwand für Pflanzenschutzmittel errechnet. Es handelt sich dabei um die Aufwendungen von PSM in Euro/ha ohne Ausbringungskosten (bereinigt um Preisindizes). Über die betrachteten Wirtschaftsjahre lässt sich im zeitlichen Verlauf eine Abnahme des Aufwandes erkennen (s. Tabelle 1).

Tabelle: Einzelbetrieblicher Pflanzenschutzmittelaufwand in Niedersachsen in den Wirtschaftsjahren 2015/2016 bis 2020/2021 in Euro/ha

Wirtschaftsjahr						Mittelwert
2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	
112	106	96	88	82	84	95

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage der Betriebsstatistik der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

### 55. Falls keine vorliegen: Wann und wie wird das die Landesregierung ändern?

Am 1. Oktober 2021 wurde das Thema der Pflanzenschutzmittelanwendung von der Agrarministerkonferenz (AMK) unter TOP 16 „Berichte des BMEL - Aktuelle Pflanzenschutzmittelsituation“ erörtert. Es erging der Beschluss mit der Bitte an den Bund, bis zur Frühjahrs-AMK 2022 zu berichten, ob insoweit Änderungen bestehender Regelungen im Pflanzenschutzgesetz erforderlich sind, und hierfür geeignete Vorschläge vorzulegen und zu prüfen, inwieweit die Schaffung eines einheitlichen Systems zur Erfassung von Anwendungsdaten im Pflanzenschutz sinnvoll und möglich ist.

Auch auf der AMK am 1. April 2022 erging der Beschluss in den unter TOP 25 zusammengefassten „Bericht des BMEL - Aktuelle Pflanzenschutzmittelsituation“ und TOP 26 „Anwendung von PSM reduzieren, Insekten und Lebensräume schützen“, dass zur Evaluierung des Reduktionsfortschrittes der Bund um Prüfung gebeten wird, ob und gegebenenfalls wie ein systematisches, elektronisches und länderübergreifendes Aufzeichnungssystem von PSM-Anwendungsdaten ausgestaltet werden kann.

Die Landesregierung wird die Ergebnisse bei der Festlegung der weiteren Vorgehensweise berücksichtigen.

Auch auf EU-Ebene werden aktuell Vorschläge einer Novellierung der Verordnung über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln, u. a. zum Inverkehrbringen und zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, erörtert (COM (2021)0037 - C9-0009/2021).

Am 2. Juni 2022 haben die EU KOM, der Rat und das Parlament eine Einigung im Rahmen des Trilogverfahrens zur zukünftigen EU-Agrarstatistik-Verordnung erzielt. Der vorläufige Kompromiss zum Verordnungsentwurf über die Statistics on Agricultural Input and Output (SAIO) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten harmonisierte Daten über die landwirtschaftliche Produktion erheben werden.

Bei den Daten zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ab 2025 gilt eine dreijährige Übergangsfrist, damit die Mitgliedstaaten ihre Kapazitäten aufbauen können, um Daten digital zu sammeln und der EU zu übermitteln. Somit werden 2028 erstmals die jährlichen Daten vollständig vorliegen.

Ergänzend sei erwähnt, dass die aktuelle Regelung gemäß § 11 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) besagt, dass berufliche Anwender rechtlich verpflichtet sind, Aufzeichnungen über die im Betrieb angewandten Pflanzenschutzmittel zu führen. Eine bestimmte Form der Aufzeichnungen ist nicht vorgeschrieben. Zu den Angaben, die zu dokumentieren sind, zählen der Name des Anwenders, die Anwendungsfläche, das Anwendungsdatum, das verwendete Pflanzenschutzmittel, die Aufwandmenge und die Kultur, in welcher die Anwendung durchgeführt wurde. Nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis dient die Dokumentation u. a. der kritischen Analyse der Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln am jeweiligen Standort. Die Analyse sollte insbesondere dazu genutzt werden, die Notwendigkeit der Pflanzenschutzmittelanwendungen zu überprüfen, um mögliche Einsparpotenziale für die Zukunft festzustellen.

### Neuversiegelung

### 56. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit Unterzeichnung des „Niedersächsischen Weges“ ergriffen, um die Flächenneuversiegelung zu reduzieren?

Im März 2021 wurde eine Arbeitsgruppe zur Bearbeitung von Ziel 14 - Reduktion der Flächenneuversiegelung - eingesetzt. Außer dem Ziel der reduzierten Flächenneuversiegelung erarbeitet diese Gruppe auch Strategien und Maßnahmen zur Reduktion der Flächenneuanspruchnahme, die laut der niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie bis 2030 auf weniger als 4 ha/Tag reduziert werden soll.

Die AG setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Verwaltung und Verbänden zusammen, die sich vier Stakeholdergruppen zuordnen lassen:

- die Unterzeichner des Niedersächsischen Weges: Vertreter des MU und des ML, Landwirtschaftskammer, Landvolk Niedersachsen, NABU Niedersachsen, BUND Niedersachsen,
- Verwaltungseinheiten aus dem Bereich der regionalen Entwicklung (Ämter für regionale Landesentwicklung, Ministerium für Bundes- und Europeanangelegenheiten),
- die kommunalen Spitzenverbände Niedersächsischer Landkreistag, Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, Niedersächsischer Städtetag,
- weitere Experten, z. B. aus dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen LGLN.

In sechs Workshops während des Jahres 2021 wurde ein Eckpunktepapier mit zehn Positionen und Maßnahmenvorschlägen erarbeitet. Dieses Eckpunktepapier wurde vom Lenkungskreis am 31. Januar 2022 beschlossen, die Veröffentlichung erfolgte mit einer Pressemitteilung. Die Arbeit dieser AG wird in Form eines Begleitremiums im Niedersächsischen Weg im Jahr 2022 und gegebenenfalls darüber hinaus fortgesetzt.

Das Eckpunktepapier ist verfügbar unter <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/niedersachsischer-weg-schafft-hier-und-jetzt-mehr-natur-und-artenschutz-197794.html>

Im Rahmen der aktuellen LROP-Fortschreibung wurde in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05neu ein Grundsatz zur Reduzierung der Neuversiegelung von Flächen aufgenommen, wonach die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden soll.“

#### **57. Was tut die Landesregierung, um die Ziele für eine Minderung der Neuversiegelung für die kommunale Bauleitplanung herunterzubrechen und verbindlich zu machen?**

Das Eckpunktepapier zur Umsetzung des Ziels 14 des Niedersächsischen Weges wurde auf der Internetseite des MU veröffentlicht. Unter Ziffer 4 wird darin u. a. empfohlen, auf Grundlage von noch zu entwickelnden Kriterien und Maßstäben zur Erfüllung der Flächensparziele und unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Flächensparziele auf regionaler und lokaler Ebene zu konkretisieren.

Derzeit sind die Festlegungen zum Thema Flächensparen im LROP und den RRÖPs entweder nur als Grundsätze der Raumordnung normiert, also als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen, oder sie bewegen sich auf einer so hohen Abstraktionsstufe, dass damit keine unmittelbaren Umsetzungsinstrumente bestehen.

Eine konsequente Umsetzung mit wirkungsvollen Instrumenten setzt verbindliche Regeln zur Flächeninanspruchnahme, z. B. in Form regionaler oder lokaler Flächensparziele, voraus. Damit wäre allerdings eine Beschränkung der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Planungshoheit verbunden. Die Erfahrung zeigt, dass Steuerungsansätze, die nicht auf Freiwilligkeit und Anreizstrukturen basieren, auf erheblichen Widerstand der kommunalen Ebene treffen.

Das MU wird die weitere Entwicklung der Flächeninanspruchnahme beobachten und dabei auch prüfen, ob zur Umsetzung der Flächensparziele die Einführung verbindlicher Steuerungsinstrumente verfolgt werden soll.

#### **58. Was tut die Landesregierung, um die Flächenneuversiegelung durch geplante Autobahnprojekte zu verhindern?**

Nach der Gründung der Autobahn GmbH des Bundes (AdB) am 13. September 2018 hat diese zum 1. Januar 2021 neben Bau, Betrieb, Erhalt und der Finanzierung auch die Planung der notwendigen Autobahnaufgaben in Niedersachsen übernommen. Auch die Neubauprojekte A 20, A 26, A 33 Nord bei Osnabrück sowie A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg werden seitdem von der AdB geplant.

Gleichwohl wird sich das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung auch zukünftig beim Bund dafür einsetzen, dass die begonnenen Projekte in Niedersachsen konsequent fortgeführt werden. Autobahnvorhaben wie die vorstehend genannten sind wichtig für Niedersachsen und

tragen dazu bei, den Logistik- und Wirtschaftsstandort Niedersachsen insgesamt leistungsfähiger und attraktiver zu machen. Mobilität stellt einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge dar. Die Lebensqualität hängt in einem entscheidenden Maße von den gegebenen Möglichkeiten der Mobilität ab, sodass eine ausgebauten Verkehrsinfrastruktur - auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklungen - unverzichtbar ist. Nicht alles und nicht überall kann der Verkehr über die Schiene abwickelt werden. Deshalb liegt eine zügige Umsetzung dieser wichtigen Autobahnprojekte im Interesse des Landes Niedersachsen.

#### Dialog zum Wert unserer Lebensmittel und faire Preise für die Landwirtschaft

#### **59. Welche Prozesse und Maßnahmen wurden mit und ohne Einbeziehung der Lebensmittelverarbeitung und Handelsstufe eingeleitet?**

Die Fragen 59 und 60 werden zusammen wie folgt beantwortet:

- Die seitens des ML geförderten dezentralen Organisationen/NGO (Verbraucherzentrale Niedersachsen, DGE Sektion Niedersachsen, Vernetzungsstelle Schulverpflegung, Vernetzungsstelle Kitaverpflegung, Vernetzungsstelle Seniorenernährung) haben das Thema Lebensmittelwertschätzung/Vermeidung von Abfällen in ihren verschiedenen Veranstaltungsformaten für die Zielgruppen Kita, Schule, Senioren der GV sowie durch die Verbraucherzentrale für alle Verbraucherinnen und Verbraucher aufgenommen (z. B. Abfallmessungen in Allgemeinbildenden Schulen, Klimagesunde Kita, INFORM Projekt klimagesunde Schulmensa).
- Im Sommer 2020 unternahm Staatssekretär Prof. Dr. Theuvsen zum Thema „Niedersächsische Ökomodellregionen - Dialog vor Ort“ eine Sommertour. Gegenstand seiner Reise waren Ansätze zum Aufbau neuer Wertschöpfungsketten.
- 13. Januar 2021: Dialog des Landwirtschaftsministeriums mit Vertretern aus Handel, Verarbeitung und Landwirtschaft.
- 21. Januar 2021: Dialogveranstaltung des Landwirtschaftsministeriums „Warum wir einen Gesellschaftsvertrag brauchen“, ca. 100 Teilnehmer.
- 24. April 2021: Online World-Café veranstaltet durch die Partner des Niedersächsischen Weges - Thema „Dialog entlang der Wertschöpfungskette“ (Punkt 15 der Vereinbarung) - Zielgruppe: Verbände, Interessierte, ca. 120 Teilnehmer.
- 2. Mai 2021: Tag der Lebensmittelverschwendung:  
Aktion Brotretten mit insgesamt 360 Bäckerfilialen, Maßnahmenumsetzung durch das Zentrum für Ernährung und Hauswirtschaft (ZEHN).
- Oktober 2020 bis 5. Juli 2021 Ideenwettbewerb des ZEHN „Mit Lebensmittelwertschätzung Schule machen“ - Schirmherrin Ministerin Otte-Kinast.
- 29. September 2021 und 6. Oktober 2021: Niedersachsen nimmt teil an der bundesweiten Aktionswoche „Deutschland rettet Lebensmittel“, Träger der Maßnahme ist das ZEHN.
- 5. November 2021: Weitere Dialogveranstaltung der Partner des Niedersächsischen Weges, ebenfalls in Form eines World Cafés, diesmal aber in Präsenz bei der DEULA in Nienburg. Thema des World Cafés: „Lebensmittelwertschätzung und faire Preise für die Landwirtschaft“. Mitorganisatoren und Zielgruppe: Jugendliche und junge Erwachsene der Generationen Y und Z. Als Ergebnis der Veranstaltung hat das ML eine Veröffentlichung mit den Ergebnissen der Veranstaltung erstellt. Diese Veröffentlichung ist auf der Internetplattform des Ministeriums einsehbar. Die Ergebnisse wurden dem Lenkungskreis vorgestellt und fließen in die fortlaufenden Diskussionen mit ein.
- Jährlich seit 2019: „Gelbes Band - Das Ernteprojekt“ - ZEHN Niedersachsen
- 1. Dezember 2021: Veröffentlichung von Niedersachsens Ernährungsstrategie.  
Fünf Handlungsfelder: Ernährungsbildung, Gemeinschaftsverpflegung, Lebensmittelwertschätzung, Lebensmittelverschwendung, Regionalität und Saisonalität.

Hierzu wurden drei Projekte ab 2022 initiiert:

- Entwicklung und Erprobung eines Klimalabels für Lebensmittel (Universität Göttingen in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Niedersachsen),
  - Kampagne gegen Lebensmittelverschwendung (Verbraucherzentrale Niedersachsen),
  - Aktionsplan gegen Lebensmittelverschwendung und Stärkung der Tafeln (Hochschule Osnabrück in Kooperation mit dem ZEHN).
- 2. Mai 2022 Tag der Lebensmittelverschwendung:
- Challenge des ZEHN: Niedersachsen sucht das älteste Lebensmittel, Hintergrund Aufklärung Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD), Einbindung des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.
- Kompatibilität zur Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung des BMEL herstellen.
  - Teilnahme Niedersachsens an der UN FSS-Dialogveranstaltung des BMEL am 22. Juni 2022, „Vorstellung Niedersachsens Ernährungsstrategie - der Prozess“.
  - Niedersachsen arbeitet mit in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung.
  - Niedersachsen ist Vorsitzland der LAV AG GEE: Einbringung verschiedener Beschlussvorlage zur Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK):
    - Ernährungsbildung,
    - Bundesweite Gemeinsame Aktionswoche Seniorenernährung,
    - Marketing für Kinder (und Jugendliche) beschränken; Herstellung gesundheitsförderlicher Lebensmittel und ausgewogenen Konsum fördern.

**60. Welche (Zwischen-)Ergebnisse wurden im Hinblick auf eine faire Preisgestaltung und eine Eindämmung der Lebensmittelverschwendung konkret erzielt?**

Verweis auf Antwort zu Frage 59.

(Verteilt am 20.07.2022)

Leistungen gem. § 4 NFBG jährlich zum 20.06. im Rahmen  
des Niedersächsischen Weges an die Unteren  
Naturschutzbehörden (UNB'en)

Anlage 1

Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)	Landkreis, kreisfreie Stadt, große selbständige Stadt, selbständige Gemeinde, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Göttingen	Auszahlungsbetrag Nds. Weg in Euro Jahr 2021	Auszahlungsbetrag Nds. Weg in Euro Jahr 2022
101000	Braunschweig, Stadt	19.791	19.791
102000	Salzgitter, Stadt	23.056	23.056
103000	Wolfsburg, Stadt	21.014	21.014
151000	Gifhorn	160.996	160.998
153000	Goslar	99.287	99.287
154000	Helmstedt	69.441	69.440
155000	Northeim	130.307	130.307
157000	Peine	55.101	55.101
158000	Wolfenbüttel	74.388	74.389
159000	Göttingen	168.267	168.267
159016	Göttingen, Stadt	12.018	12.018
241000	Region Hannover	235.925	235.925
251000	Diepholz	204.486	204.485
252000	Hamelnd - Pymont	71.378	71.378
252006	Hamelnd, Stadt	10.530	10.530
254000	Hildesheim	114.624	114.624
254021	Hildesheim, Stadt	9.479	9.479
255000	Holzmdnd	71.304	71.305
256000	Nienburg (Weser)	143.870	143.869
257000	Schaumburg	69.395	69.395
351000	Celle	141.198	141.199
351006	Celle, Stadt	18.078	18.078
352000	Cuxhaven	194.834	194.834
352011	Cuxhaven, Stadt	16.631	16.630
353000	Harburg	128.222	128.220
354000	Lüchow - Dannenberg	126.055	126.055
355000	Lüneburg	136.372	136.373
356000	Osterholz	67.032	67.032
357000	Rotenburg (Wümme)	213.088	213.087
358000	Heidekreis	193.235	193.235
359000	Stade	130.167	130.167
360000	Uelzen	150.215	150.213
361000	Verden	81.068	81.068
401000	Delmenhorst, Stadt	6.414	6.414
402000	Emden, Stadt	11.538	11.538
403000	Oldenburg (Oldb), Stadt	10.588	10.588
404000	Osnabrück, Stadt	12.304	12.304
405000	Wilhelmshaven, Stadt	10.997	10.997
451000	Ammerland	75.040	75.040
452000	Aurich	132.216	132.216
453000	Cloppenburg	145.876	145.875
454000	Emsland	278.070	278.068
454032	Lingen (Ems), Stadt	18.094	18.094
455000	Friesland	62.602	62.602
456000	Grafschaft Bentheim	100.836	100.836
457000	Leer	111.506	111.508
458000	Oldenburg	109.363	109.363
459000	Osnabrück	217.916	217.918
460000	Vechta	83.622	83.624
461000	Wesermarsch	84.706	84.706
462000	Wittmund	67.460	67.460
<b>Gesamtbetrag</b>		<b>4.900.000</b>	<b>4.900.000</b>


**1. Treffen des landesweiten Begleitgremiums  
 22.11.2021**
**Teilnehmerliste**

<b>Institution</b>
Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
NABU Landesverband
BUND Landesverband
Landvolk Niedersachsen
LWK Niedersachsen
Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN
Landesjägerschaft
Waldbesitzerverband Niedersachsen
Kompetenzzentrum Ökolandbau Nds.
Koordinationsstelle NLWKN
Koordinationsstelle LWK Niedersachsen.